

Strategische Umweltprüfung (SUP) des  
LANDESRAUMORDNUNGSPROGRAMM  
OBERÖSTERREICH – LAROP neu

UMWELTBERICHT

Aus urheberrechtlichen Gründen  
wurden Bilder und Karten entfernt –  
das Originaldokument kann auf  
Anfrage übermittelt werden

# IMPRESSUM

## **Auftraggeber:**

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abt. Raumordnung / Überörtliche Raumordnung  
Projektleitung:  
Heide Birngruber, Dipl.-Ing.  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

## **Auftragnehmer und Bearbeitungsteam:**

Sibylla Zech, Univ. Prof. Dipl.-Ing.  
Stefan Müllechner, Dipl.-Ing.  
Ulrich Blanda, Dipl.-Ing.



stadtland

stadtland Dipl.-Ing. Sibylla Zech GmbH  
Technische Büros für Raumplanung und Raumordnung,  
Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur  
1070 Wien, Kirchengasse 19/12  
Tel +43 1 236 1912, Fax +43 1 236 1912-90  
wien@stadtland.at, www.stadtland.at

Wien-Linz, Jänner 2016

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass, Grundlagen .....	5
2.	LAROP Kurzfassung.....	6
3.	Ziele des Umweltschutzes .....	8
3.1.	Schutzgut Bevölkerung und Siedlungsgefüge .....	8
3.2.	Schutzgut Gesundheit des Menschen .....	8
3.3.	Schutzgut Biologische Vielfalt, Fauna und Flora.....	9
3.4.	Schutzgut Boden.....	9
3.5.	Schutzgut Wasser .....	10
3.6.	Schutzgut Luft .....	10
3.7.	Schutzgut Klimatische Faktoren.....	11
3.8.	Schutzgut Landschaft .....	11
3.9.	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachwerte .....	11
4.	Analyse der Ausgangssituation .....	13
4.1.	Schutzgut Bevölkerung und Siedlungsgefüge .....	13
4.2.	Schutzgut Gesundheit des Menschen .....	14
4.3.	Schutzgut Biologische Vielfalt, Fauna und Flora.....	14
4.4.	Schutzgut Boden.....	15
4.5.	Schutzgut Wasser .....	15
4.6.	Schutzgut Luft .....	16
4.7.	Schutzgut Klimatische Faktoren.....	16
4.8.	Schutzgut Landschaft .....	17
4.9.	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachwerte (inkl. gebautes kulturelles Erbe z.B. Ortsbild).....	18
5.	Umweltauswirkungen.....	19
5.1.	Methodik, Gegenstand und Untersuchungsrahmen .....	19
5.2.	Spezifische Ziele der Landesentwicklung nach Leitmotiven .....	21
5.2.1.	Natürliche Ressourcen sichern, Landschaften aufwerten .....	21
5.2.2.	Die lokale und regionale Daseinsvorsorge sichern.....	22
5.2.3.	ÖV-orientierte Siedlungsentwicklung forcieren.....	24
5.2.4.	Eine tragfähige Wirtschafts- und Arbeitswelt fördern.....	26
5.2.5.	Die Regionale Handlungsebene stärken .....	28

5.3.	Definition und Aufgaben Zentraler Orte und Handlungsräume .....	30
5.3.1.	Zentrale Orte.....	30
5.3.2.	Handlungsräume.....	32
5.4.	Spezifische und Strategische Ziele der Landesentwicklung nach Handlungsräumen .....	35
5.4.1.	Großstädtisch geprägter Kernraum Linz-Wels.....	35
5.4.2.	Mittelstädtisch geprägte Kernräume.....	37
5.4.3.	Kleinstädtisch geprägte Kernräume.....	39
5.4.4.	Kleinregionale Kernräume und Kleinzentren.....	41
5.4.5.	Achsenräume .....	43
5.4.6.	Ländliche Stabilisierungsräume .....	45
5.4.7.	Räume mit touristischem Landschaftspotenzial .....	47
5.4.8.	Grenzüberschreitende Kooperationsräume.....	49
5.5.	Maßnahmen .....	51
6.	Monitoring Vorschlag .....	52
6.1.	Datenorientiertes Monitoring – Indikatoren .....	52
6.2.	Kommunikations- und handlungsorientiertes Monitoring.....	53
7.	Zusammenfassung.....	54
7.1.	Spezifische Ziele der Landesentwicklung nach Leitmotiven .....	54
7.2.	Definition und Aufgaben Zentraler Orte und Handlungsräume .....	55
7.3.	Spezifische und Strategische Ziele der Landesentwicklung nach Handlungsräumen .....	55
7.4.	Vergleich mit LAROP 1998 .....	57
7.5.	Umsetzungshinweise zur Verstärkung und Sicherstellung positiver Umweltauswirkungen im Sinne des LAROP.....	57
7.6.	Monitoring-Vorschlag .....	57
	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	58
	LITERATUR, QUELLEN .....	59
	RECHTSQUELLENVERZEICHNIS .....	60
	TABELLEN- und ABBILDUNGSVERZEICHNIS .....	62

# 1. Anlass, Grundlagen

Vor Erlassung des Oö. Landesraumordnungsprogrammes (LAROP) ist dieses gemäß § 13 Oö. Raumordnungsgesetz (ROG) 1994 einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Dazu ist ein Umweltbericht auszuarbeiten. Die Anforderungen an den Umweltbericht sind gem. § 13 Abs. 5 Z 1 Oö. ROG 1994 im Anhang I EU SUP-Richtlinie (2001/42/EG) genannt.

Von einer Umweltprüfung könnte gemäß § 13 Abs. 1 Oö. ROG 1994 dann abgesehen werden, wenn es sich um geringfügige Änderung von Raumordnungsprogrammen oder Verordnungen gem. § 11 Abs. 6 oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt. Da das LAROP einer Gesamtfortschreibung unterzogen und damit nicht nur geringfügig geändert wird, ist folglich eine Umweltprüfung durchzuführen.

Über die Umweltprüfung soll sichergestellt werden, dass Umwelterwägungen bereits bei der Ausarbeitung von Plänen und Programmen mit einbezogen werden. Ziel ist die Ermittlung, Bewertung und Beschreibung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Entscheidungen über Maßnahmen und Vorhaben getroffen werden.

Die Dokumentation der Umweltprüfung erfolgt in einem nach § 13 Abs. 5 eigens zu erstellenden Umweltbericht. Zur Frage der Umwelterheblichkeit und zur Frage des erforderlichen Prüfungsumfanges des Umweltberichts ist eine Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde einzuholen („Scoping“, § 13 Abs. 3 Z 7 Oö. ROG 1994). Methode und Prüfungsumfang wurden am 20. April 2015 gemeinsam mit der Abteilung Raumordnung und dem Oö. Umweltschutz Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat abgestimmt und sind Grundlage für den Umweltbericht.

Für die Erstellung des LAROP wurde eine umfassende Bestandsanalyse vorgenommen, die als Motivenbericht zusammengestellt (Text und Karten) vorliegt und wesentliche Grundlagen für die Beurteilung der Umweltwirkungen im Rahmen der gegenständlichen SUP enthält.

## 2. LAROP Kurzfassung

Das neue Oö. Landesraumordnungsprogramm (LAROP) legt auf strategischer Ebene die angestrebten Ziele der Raumordnung und die zu ihrer Erreichung notwendigen Maßnahmen auf Landesebene fest. Die Themen haben sich seit 1998, als das letzte LAROP beschlossen wurde, erweitert; aktuelle Entwicklungen und deren räumliche Konsequenzen müssen berücksichtigt werden. Neue Herausforderungen sind z.B. die stärkere Urbanisierung, eine älter werdende Gesellschaft mit veränderten Haushaltsstrukturen, der Wandel von Mobilitäts- und Lebensstilen, die Raumansprüche erneuerbarer Energie, der Klimawandel und damit verbundene Anpassungserfordernisse sowie die Sicherung der Daseinsvorsorge bei zunehmend knappen Mitteln.

Durch diese Entwicklungen sind Einflüsse auf die Raumentwicklung bereits sichtbar oder zu erwarten, beispielsweise beim Umgang mit Zentren im ländlichen Raum oder der abgestimmten Entwicklung von Siedlung und Mobilität. Aktuelle Aufgabenstellungen wie zum Beispiel das Thema Energie werden ebenso behandelt. Zugleich entstehen neue Steuerungs- und Kooperationsmöglichkeiten, um eine resiliente, das bedeutet sowohl robuste als auch anpassungsfähige Raumentwicklung zu erreichen. Das neue LAROP konzentriert sich auf jene Inhalte, die im Zuständigkeits- und Handlungsbereich der Raumordnung und der Regionalentwicklung sowie der in der Regionalentwicklung tätigen Organisationseinheiten des Landes liegen.

Der räumliche Geltungsbereich des LAROP erstreckt sich über das gesamte Bundesland Oberösterreich. Für einzelne Teilräume werden weitere, spezielle Ziele für die künftige räumliche Ordnung und Entwicklung definiert. Auf den nachgelagerten Ebenen wird das LAROP durch die Festlegungen der regionalen und kommunalen Raumplanung konkretisiert und ergänzt.

Mit dem neuen LAROP wird ein Planungsansatz verfolgt, der Ordnungsplanung, Entwicklungsplanung und Regionalentwicklung zu einer umsetzungsorientierten, strategischen Planung verknüpft. Es wird zum Bindeglied zwischen dem Oö. Raumordnungsgesetz einerseits und den Umsetzungsinstrumentarien auf der regionalen und kommunalen Ebene wie z. B. den regionalen Raumordnungsprogrammen und dem Flächenwidmungsplan andererseits.

Aufbauend auf einer Grundlagenanalyse wurden Leit motive und Handlungserfordernisse formuliert. Fünf Leit motive bilden den Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung Oberösterreichs:

- Natürliche Ressourcen sichern, Landschaften aufwerten
- Die lokale und regionale Daseinsvorsorge sichern
- Eine ÖV-orientierte Siedlungsentwicklung forcieren
- Eine tragfähige Wirtschafts- und Arbeitswelt fördern
- Die regionale Handlungsebene stärken

Besondere Umsetzungsrelevanz erhält das LAROP durch die Abgrenzung von Handlungsräumen. Die Ausweisung von Handlungsräumen soll sicherstellen, dass eine polyzentrische Raumentwicklung gefördert wird und Entwicklungsvorstellungen für die wichtigsten Regionen des Landes konkretisiert werden. Damit wird auch die regionale Ebene als Handlungsebene in der Oö. Raumordnung gestärkt.

Abbildung 1: Methodisches Herangehen zur Definition von Handlungsräumen (eigene Bearbeitung)

Das LAROP ist grundsätzlich umweltorientiert und integrativ im Sinne des Instrumentes SUP angelegt. Umweltziele und Umweltauswirkungen wurden bereits bei der Erstellung durch die Einbeziehung von Stellungnahmen verschiedener Landesabteilungen und relevanter umweltbezogener Rechtsmaterien, Pläne und Programme im Rahmen des Erstellungsprozesses berücksichtigt. Aufgabe des LAROP ist es durch die Steuerung der Raumentwicklung u.a. negative Umweltauswirkungen bereits auf ein absolut notwendiges Mindestmaß zu beschränken.

## 3. Ziele des Umweltschutzes

Die für die strategische Umweltprüfung relevanten Ziele des Umweltschutzes bestimmen sich aus den einschlägigen Gesetzen, Plänen und Programmen für die Schutzgüter gemäß Anhang I der SUP-Richtlinie (2001/42/EG). Der räumliche Bezug und der Abstraktionsgrad der Umweltziele sind entsprechend dem räumlichen Bezug und Abstraktionsgrad des LAROP gewählt.

Die Republik Österreich bekennt sich im Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (BGBl. I Nr. 111/2013) u.a. zum Prinzip der Nachhaltigkeit bei der Nutzung natürlicher Ressourcen und zum umfassenden Umweltschutz.

### 3.1. Schutzgut Bevölkerung und Siedlungsgefüge

Relevante Umweltschutzziele für das Schutzgut „Bevölkerung und Siedlungsgefüge“ finden sich vor allem in den Festlegungen der Raumordnung (§ 2 Oö. ROG 1994). Ziele der Raumordnung sind u.a. die Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für sozial gerechte Lebensverhältnisse und die Vermeidung von Zersiedlung.

Ebenfalls relevante Umweltziele für das Schutzgut „Bevölkerung und Siedlungsgefüge“ enthalten folgende Protokolle und Deklarationen der Alpenkonvention:

- Alpenkonvention Protokoll – Raumplanung und nachhaltige Entwicklung
- Alpenkonvention Deklaration – Bevölkerung und Kultur
- Alpenkonvention Protokoll – Tourismus
- Alpenkonvention Protokoll – Verkehr

### 3.2. Schutzgut Gesundheit des Menschen

Die Aufgabe des LAROP ist in Bezug auf die Gesundheit des Menschen vor allem die Vermeidung von Naturgefahren, insbesondere des Hochwasserrisikos, und Lärmimmissionen, die sich aufgrund der Festlegung von Raumnutzungen ergeben können. Auswirkungen der Luftqualität auf die Gesundheit des Menschen werden im Zuge der Betrachtung des Schutzgutes „Luft“ mitberücksichtigt.

Im Bereich des Hochwassers und sonstiger Naturgefahren sind vor allem die einschlägigen Rechtsnormen zum Hochwasserschutz, nämlich die Hochwasserrichtlinie (Richtlinie 2007/60/EG) und der Oö. Hochwasserschutzplan von Bedeutung. Danach sollen natürliche Hochwasserretentionsräume ausgewiesen und gesichert und Flächennutzungen eingeschränkt bzw. hochwassersicher gebaut werden, um das Restrisiko zu reduzieren. Der Oö. Hochwasserschutzplan soll dazu beitragen, Hochwasserschutzmaßnahmen möglichst rasch umzusetzen. Zur Verringerung des geogenen Baugrundrisikos bestehen in Oberösterreich Hinweiskarten, die den Gemeinden vorliegen und bei den Baubewilligungs- und Widmungsverfahren zu berücksichtigen sind. Ebenso relevant hierbei ist die in § 2 Abs. 1, Z.2a ROG 1994 festgelegte Vermeidung und Verminderung des Risikos von Naturgefahren für

bestehende und künftige Siedlungsräume.

Beim Schutz des Menschen vor Lärmimmissionen kommt der Raumordnung vor allem die Aufgabe der Vorsorge zu. Der Lärmschutz ist in Österreich nicht in einem eigenen Lärmschutzgesetz verankert, sondern verteilt sich auf die einzelnen Materiengesetze. Richtwerte im Bereich der Raumordnung können der ÖNORM S 5021 „Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und Raumordnung“ entnommen werden. Auf EU- und Bundesebene ebenfalls relevant sind die Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG), Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung und die Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung, die neben der Erfassung der Belastungen auch die im Falle einer Grenzwertüberschreitung durchzuführenden Maßnahmen regeln.

### **3.3. Schutzgut Biologische Vielfalt, Fauna und Flora**

Der Schutz der Natur und der Landschaft ist im Oö. Naturschutzgesetz (NSchG) 2001 geregelt. Das Ziel ist gem. §1, Abs. 1, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz). Das Oö. NSchG 2001 dient auch der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG).

Neben dem Schutz durch die Vorschriften des Oö. NSchG 2001 verfolgt das Oö. ROG 1994 in § 2, Abs. 1, Z 1 den umfassenden Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sowie die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes.

Weitere wesentliche Ziele sind im Oö. Nationalparkgesetz sowie in den für alle Oö. Raumeinheiten ausgearbeiteten Leitbildern für Natur und Landschaft und in der von der Oö. Umweltschutzkommission federführend ausgearbeiteten Richtlinie zur Sicherung von Wildtierkorridoren festgelegt.

Relevante Umweltziele für die Schutzgut „Biologische Vielfalt, Fauna und Flora“ enthalten folgende Protokolle der Alpenkonvention:

- Alpenkonvention Protokoll – Naturschutz und Landschaftspflege
- Alpenkonvention Protokoll – Bergwald

### **3.4. Schutzgut Boden**

Die Erhaltung des Bodens, der Schutz der Bodengesundheit vor schädlichen Einflüssen sowie die Verbesserung und Wiederherstellung der Bodengesundheit werden mit dem Oö. Bodenschutzgesetz 1991 (§ 1, Abs. 1) angestrebt. Die Bestimmungen dieses Landesgesetzes sind unter Berücksichtigung des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz anzuwenden (§ 1, Abs. 5 Oö. Bodenschutzgesetz 1991).

Bodengrenzwerte werden nach § 24 Oö. Bodenschutzgesetz 1991 in der Oö. Bodengrenzwerte-Verordnung 2006 festgelegt. Die §§ 31 und 32 Oö. Bodenschutzgesetz schreiben eine periodische Berichterstattung über die Ergebnisse der durchgeführten Bodenuntersuchungen, Maßnahmen und Erhebungen an die Landesregierung vor. Das geschieht in Form eines sogenannten Bodeninformationsberichtes, der auch die Bodenbilanz und das Bodenentwicklungsprogramm enthält. Die Bodenbilanz hat Informationen über die Widmung der Grundflächen, die Nutzung der als „Grünland“ gewidmeten Grundflächen, dem „Grünland“ sowie der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entzogene Grundflächen zu enthalten und wird alle 5 Jahre erstellt. Das Bodenentwicklungsprogramm beinhaltet Maßnahmen und Ziele zur Erhaltung des Bodens sowie zum Schutz oder Verbesserung der Bodengesundheit und wird gemeinsam mit dem Bodeninformationsbericht alle 5 Jahre verfasst. Der letzte Bodeninformationsbericht stammt aus dem Jahr 2010.

Der Raumordnung kommt in Hinblick auf den quantitativen Bodenschutz (Flächeninanspruchnahme) eine

besondere Bedeutung zu. § 2, Abs. 1, Z 6 Oö. ROG 1994 schreibt die sparsame Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art sowie bestmögliche Abstimmung der jeweiligen Widmung und in § 2, Abs. 1, Z 7 Oö. ROG 1994 die Vermeidung von Zersiedlung vor. Bezüglich der Ziele zur Sicherung und Verbesserung der Siedlungsstruktur, die ebenfalls auf das Schutzgut „Boden“ wirken, wird auf die Ausführungen beim Schutzgut „Bevölkerung und Siedlungsgefüge“ verwiesen.

Weitere Ziele zum Schutz des Bodens, beispielsweise vor Erosion und Elementargefahren durch die Schutzwirkung des Waldes, finden sich in den §§ 6 und 21 Forstgesetz 1975.

### **3.5. Schutzgut Wasser**

In der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) wurde der Großteil der bestehenden europäischen Regelungen zum Gewässerschutz in einer Norm gebündelt und ergänzt. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgt im Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959. Die Umweltziele zum Schutz und zur Reinhaltung der Gewässer werden in den §§ 30, 30a, 30c und 30d festgelegt. Sie zielen darauf ab, einen guten Zustand für alle Wasserkörper zu gewährleisten, eine Verschlechterung des bestehenden Zustands zu verhindern, nachhaltige Nutzungen zu fördern und spezielle Anforderungen für geschützte Gebiete zu erreichen.

Umgesetzt werden die Ziele aus dem WRG 1959 mit dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP). Der NGP wird alle sechs Jahre in Zusammenarbeit mit den wasserwirtschaftlichen Planungen der Länder vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erstellt. Zuletzt wurde der NGP 2009 veröffentlicht, der NGP 2015 befindet sich gerade in Bearbeitung und sollte Ende des Jahres veröffentlicht werden.

### **3.6. Schutzgut Luft**

Relevante Umweltziele für das Schutzgut „Luft“ werden in der Luftqualitätsrichtlinie (Richtlinie 2008/50/EG) formuliert. Die Richtlinie hat zum Ziel, die Luftqualität, dort wo sie gut ist, zu erhalten und, dort wo das nicht der Fall ist, zu verbessern. Das bedeutet, Emissionen von Luftschadstoffen sind vor allem in Ballungsgebieten zu vermeiden, zu verhindern oder zu verringern und angemessene Luftqualitätsziele festzulegen. Die Luftqualitätsrichtlinie bildet den Rahmen für die nationale Gesetzgebung.

Die Erhaltung und Verbesserung der Luftqualität liegt bis auf den Bereich der Heizungen in Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die bedeutendste Rechtsnorm auf Bundesebene zum Schutz der Luftqualität ist das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), mit dem auch die Gewerbeordnung 1994, das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, das Berggesetz 1975, das Abfallwirtschaftsgesetz und das Ozongesetz geändert werden. Relevante Ziele des Gesetzes sind der dauerhafte Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und der Wechselbeziehungen sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen, ebenso der Schutz des Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen. Wesentlich ist die vorsorgliche Verringerung der Immission von Luftschadstoffen. Um den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit zu verbessern wird mit dem Emissionshöchstmengengesetz-Luft zusätzlich die Begrenzung der Emissionen von Luftschadstoffen durch Festlegung nationaler Emissionshöchstmengen angestrebt.

Für Heizungen ist in Oberösterreich das Oö. Luftreinhalte und Energietechnikgesetz relevant. Ein Ziel des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes (§1, Abs. 1) ist die Vorsorge und Abwehr von schädlichen und unzumutbar belästigenden Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft sowie von Gefahren von Heizungs-, Gas- und Klimaanlageanlagen. Wesentliche Zielsetzungen zum Thema (erneuerbare) Energien und damit verbundene Emissionen (vgl. Schutzgut „Klimatische Faktoren“) finden sich auch im Oö. Landesumweltprogramm (vgl. Kurs: Umwelt 2030) und in der Oö. Energiestrategie (vgl. Energiezukunft 2030).

### 3.7. Schutzgut Klimatische Faktoren

Das wesentliche Kriterium für das Schutzgut „Klimatische Faktoren“ bilden die Treibhausgasemissionen. Die Emissionen gehen von unterschiedlichen Sektoren aus, diese sind: Abfallwirtschaft, Industrie und produzierendes Gewerbe, Energieaufbringung, Raumwärme, Verkehr, Landwirtschaft und sonstige Emissionen. Die Einflussmöglichkeiten der Raumordnung sind indirekt, ihr kommt aber wie bei Lärmemissionen die Aufgabe der Vorsorge, besonders in den Sektoren Energieaufbringung, Verkehr und Raumwärme zu.

Auf Bundesebene ist für das Schutzgut "Klimatische Faktoren" das Klimaschutzgesetz (KSG) von Relevanz. Es hat zum Ziel, die koordinierte Umsetzung wirksamer Maßnahmen zum Klimaschutz zu ermöglichen (§1 KSG). Zahlreiche weitere Rechtsgrundlagen, Pläne und Programme greifen den Klimaschutz auf. In Bezug auf die Einflussbereiche der Raumordnung besonders relevant ist die Energiestrategie Österreich 2020, deren Ziel die Entwicklung eines nachhaltigen Energiesystems ist, das Energiedienstleistungen auch in Zukunft zur Verfügung stellt und gleichzeitig die EU-Vorgaben (20-20-20 Ziele: Bis 2020, 20 % weniger Treibhausgasemissionen bezogen auf das Jahr 1990, 20 % des Energieverbrauchs aus erneuerbaren Energieträgern und 20 % mehr Energieeffizienz) realisiert.

In Oberösterreich enthalten das Oö. Landesumweltprogramm (vgl. Kurs: Umwelt 2030) und die Oö. Energiestrategie (vgl. Energiezukunft 2030) wesentliche Zielsetzungen zum Klimaschutz. Bezüglich des Umgangs mit den Folgen den Klimawandels ist die Oö. Klimawandelanpassungs-Anpassungsstrategie, die Maßnahmen u.a. zu Hochwasser- und Extremwetterereignissen enthält, relevant. Zudem finden sich relevante Umweltziele in folgenden Deklarationen bzw. Protokollen der Alpenkonvention:

- Alpenkonvention Deklaration – Klimawandel
- Alpenkonvention Protokoll – Energie

### 3.8. Schutzgut Landschaft

Die wesentlichen Regelungen zum Schutz und zum Erhalt schützenswerter Landschaftsteile sind im § 1 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz (NSchG) 2001 enthalten. In § 1, Abs. 2, Z 3 Oö. NSchG wird zudem der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (Landschaftscharakter) als Ziel angeführt. Die Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft in Oberösterreich regelt vor allem das Oö. Landwirtschaftsgesetz 1994 (§ 1, Z 8).

Unvermeidbare Eingriffe in die Landschaft sind gemäß § 2, Abs. 1, Z 10 Oö. ROG 1994 durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen bestmöglich auszugleichen. Ferner sind die räumlichen Voraussetzungen für eine existenz- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft zu sichern und insbesondere die Agrarstruktur zu verbessern (§ 2, Abs. 1, Z 5 Oö. ROG 1994).

Weitere wesentliche Ziele sind in den für die Oö. Raumeinheiten ausgearbeiteten Leitbildern für Natur und Landschaft und im Oö. Nationalparkgesetz festgelegt. Darüber hinaus finden sich wesentliche Zielsetzungen in folgenden Protokollen der Alpenkonvention:

- Alpenkonvention Protokoll – Naturschutz und Landschaftspflege
- Alpenkonvention Protokoll – Berglandwirtschaft
- Alpenkonvention Protokoll – Energie

### 3.9. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachwerte

Der Schutz von Kulturgütern, darunter werden Denkmäler, Ensembles und Stätten von besonderem geschichtlichem, künstlerischem oder wissenschaftlichem Wert verstanden (Art. 1 Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt), wird mit der von Österreich ratifizierten UNESCO-Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt verfolgt. Nach der UNESCO-Konvention ist

es Aufgabe der Vertragsstaaten, die Kultur- und Naturgüter zu erfassen und wirksame und tatkräftige Maßnahmen zu deren Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit zu treffen.

In Österreich wird der Schutz vor Zerstörung und Veränderung von Kulturgütern im 2. Abschnitt des Denkmalschutzgesetzes 1923 geregelt.

Die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie eine umfassende Dorf- und Stadtentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Stärkung der Stadt- und Ortskerne ist ebenso eine Zielsetzung des Oö. Raumordnungsgesetzes (ROG) 1994 (§ 2, Abs. 1, Z 10). Die für die Oö. Raumeinheiten ausgearbeiteten Leitbilder für Natur und Landschaft, enthalten ebenfalls Aussagen zur Erhaltung des Ortsbildes. Weitere relevante Zielsetzungen, insbesondere in Bezug zur Raumordnung, finden sich auch im Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ der Alpenkonvention.

Sonstige Sachwerte im engeren Sinne werden im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch 1811 (ABGB) geregelt. Im Bereich der Raumordnung wird man sich nicht nur auf die unmittelbaren Auswirkungen auf Sachgüter beschränken können, sondern auch regionalwirtschaftliche und / oder immaterielle Auswirkungen (z.B. Veränderungen der Standortqualität) berücksichtigen müssen. Diese sind beispielsweise in § 2, Abs. 1, Z 4 Oö. ROG 1994 (die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft einschließlich der Sicherung der natürlichen Ressourcen sowie die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen, insbesondere in Krisenzeiten) geregelt.

## 4. Analyse der Ausgangssituation

Für die Analyse und Darstellung der Ausgangssituation der Umweltschutzgüter werden vor allem der Öö. Umweltbericht 2012, sowie der Analyse- und der Motivenbericht zum Landesraumordnungsprogramm Oberösterreich herangezogen. Bei Bedarf erfolgen punktuelle Ergänzungen und Vertiefungen durch weitere Quellen, die an der jeweiligen Stelle ausgewiesen werden.

### 4.1. Schutzgut Bevölkerung und Siedlungsgefüge

In den letzten 20 Jahren (1995-2015) hat die Bevölkerungszahl in Oberösterreich um ca. 6 % zugenommen. Die ÖROK-Bevölkerungsprognose 2014 geht für das Jahr 2035 von einer Einwohnerzahl von 1,52 Mio. aus, was einem unveränderten Wachstum von rund 6 % in den nächsten 20 Jahren (2015-2035) entspricht (vgl. Statistik Austria, ÖROK-Regionalprognosen 2014).

Bei der Feinverteilung der Bevölkerung ist eine Umverteilung von EinwohnerInnen aus kleinen Ortschaften (weniger als 1.000 EW) zu größeren Ortschaften zu erwarten, da diese eine bessere Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge bieten und kleine ländliche Ortschaften für die Zuwanderung weniger attraktive Standorte darstellen. In peripheren Lagen sind bereits Ausdünnungstendenzen festzustellen, sodass sich Bevölkerungsverluste und Verluste von Nahversorgern und sozialen Dienstleistungen gegenseitig verstärken.

Es wird prognostiziert, dass es in allen Landesbezirken in den nächsten Jahrzehnten zu teilweise gravierenden Verschiebungen der demografischen Altersstrukturen kommen wird. Die Anteile der Kinder und Jugendlichen sowie auch jene der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter gehen in sämtlichen Bezirken zurück, während sich komplementär dazu die Anteile der älteren Bevölkerung ausweiten (vgl. Bevölkerungsentwicklung 2005 bis 2040, Land Öö. – Abteilung Statistik).

Mit einer Wohnbaurate von rund 5,3 (Anzahl neuer Wohnungen je 1.000 der Bevölkerung pro Jahr) liegt Oberösterreich derzeit in etwa im österreichischen Durchschnitt. In keinem anderen Bundesland ist jedoch die Siedlungsstruktur so dispers wie in Oberösterreich. Das begründet sich zum Teil aus siedlungshistorischen und topographischen Bedingungen. Das gewidmete Bauland pro EinwohnerIn lag 2009 bei 410 m<sup>2</sup>, Tendenz steigend. Der Anteil an Baulandreserven am gesamten Bauland blieb mit rund 28 % (12/2009) relativ konstant (vgl. Öö. Bodeninformationsbericht 2010).

2011 lag die Einfamilienhaus-Wohnungsquote<sup>1</sup> in Oberösterreich bei rund 56 %. Im österreichischen Durchschnitt lag dieser Wert bei etwa 48 %, ohne Wien bei rund 57 % (vgl. Gebäude und Wohnungen 2011). Die Herausforderung besteht darin, diese flächenintensiven Wohnformen durch entsprechende Adaptierung und städtebauliche Weiterentwicklung (Innenentwicklung und maßvolle Verdichtung) den

---

<sup>1</sup> Anteil der Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern an allen Wohnungen

aktuellen Anforderungen anzupassen und gleichzeitig der weiteren Errichtung von Gebäuden mit hoher Flächeninanspruchnahme (siehe auch Schutzgut „Boden“) Einhalt zu gebieten.

#### **4.2. Schutzgut Gesundheit des Menschen**

Naturgefahren:

In Oberösterreich wurden in Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie (HWRL) 59 Gebiete mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko ausgewiesen. Die Risikogebiete umfassen rund 560 km Fließstrecke bzw. 258 km<sup>2</sup> überflutete Fläche (rund 2 % der Landesfläche). Ein Hochwasservorhersagemodell für die Donau und die Stadt Steyr, sollen Betroffene frühzeitig informieren (vgl. Oö. Umweltbericht 2012). Zukünftig stehen Hochwasserschutzmaßnahmen für bestehende Siedlungsräume, die Ausweisung von Überflutungsflächen und Gefahrenzonen, sowie die Reduktion des Schadenspotenzials und Restrisikos in Überflutungsgebieten seltener Hochwässer im Fokus.

Das geogene Baugrundrisiko wurde für das gesamte Landesgebiet erhoben und in Form von Hinweiskarten den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die Hinweisbereiche für diese geogenen Risikozonen sind bei der nächsten Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes ersichtlich zu machen, ebenso im Funktionsplan des Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Zudem dienen die Hinweiskarten als Grundlage im Bauverfahren.

Lärm:

Lärm ist jede Art von Schall, durch den Menschen gestört, belästigt oder gesundheitlich geschädigt werden. Relevante Lärmquellen sind Straßenverkehr, Schienenverkehr, Flugverkehr sowie Gewerbe und Industrie. Eine statistische Erhebung im Jahr 2007 zeigte, dass sich in Oberösterreich rund 36 % der Personen über 15 Jahre in ihrem Wohnumfeld durch Lärm mehr oder weniger stark gestört fühlen. Als Hauptverursacher von Lärm wird von der Bevölkerung der Verkehr – vor allem der Straßenverkehr – genannt (vgl. Oö. Umweltbericht 2012).

Lärmkarten die im Zuge der Umsetzung der Umgebungslärm-Richtlinie (2002/49/EG) ausgearbeitet wurden bieten eine erste Grundlage für Sanierungsmaßnahmen im Zuge der Förderung von Lärmschutzmaßnahmen. In weiterer Folge sollen der vorsorgende Lärmschutz in der Raumordnung einerseits und die Sanierung von Problembereichen und Überwachung der gesetzlichen Vorgaben andererseits verstärkt werden.

#### **4.3. Schutzgut Biologische Vielfalt, Fauna und Flora**

Die Sicherung der Lebensraum- und Artenvielfalt soll durch die Verhinderung von übermäßigen Intensivierung wie auch Nutzungsaufgaben (z.B. Verwaltung) von Natur- und Kulturflächen erreicht werden. Dem aktuellen Schwund von Lebensräumen und dem Rückgang von Arten wird durch gezielte Arten- und Lebensraumschutzprogramme, durch finanzielle Förderungen naturschutzkonformer Bewirtschaftungsarten und durch die Fortführung des gezielten Lebensraumschutzes mit der Schaffung neuer Schutzgebiete begegnet.

Zahlreiche Tier- und Pflanzenarten bedürfen aufgrund ihrer hohen Gefährdung eines speziellen Schutzes. Der Fortbestand seltener Arten wird durch Vertragsnaturschutz und die Ausweisung spezieller Schutzgebiete gesichert. Zur Vernetzung von Lebensräumen wurden in Oberösterreich die Möglichkeiten für einen überregional wirksamen und grenzüberschreitenden Lebensraumverbund geprüft und geeignete Landschaftskorridore (inkl. Verbesserungspotenziale) für die Wildtierwanderung ersichtlich gemacht.

Für die Oö. Raumeinheiten wurden im Rahmen des Projektes „NaLa“ die Grundlagen für die Positionierung des Naturschutzes in Oberösterreich in Form von Leitbildern für Natur und Landschaft erarbeitet.

Rund sieben Prozent der Fläche Oberösterreichs sind nach dem Naturschutzgesetz geschützt. Die Naturschutzgebiete umfassen (vgl. Oö. Umweltbericht 2012):

- 1 Nationalpark (Oö. Kalkalpen)
- 25 Europaschutzgebiete (Natura 2000- und Vogelschutzgebiete)
- 14 Landschaftsschutzgebiete
- 2 Naturparks
- 113 Naturschutzgebiete
- 8 „Geschützte Landschaftsteile“

Der Schutz der Arten- und Lebensraumvielfalt bleibt angesichts der variierenden Nutzungsinteressen und Ansprüche an Natur und Umwelt, trotz der bisherigen Erfolge von Schutzmaßnahmen, weiterhin dringend notwendig.

#### **4.4. Schutzgut Boden**

Ein zentrales Bodenthema ist aufgrund der Entwicklungsdynamik die Flächeninanspruchnahme. Darunter wird die Inanspruchnahme von bislang unverbauten Flächen für Siedlungs-, Wirtschafts- und Verkehrszwecke sowie sonstige Nutzungen wie Deponien und Abbaugelände verstanden. Auf unversiegelten Flächen kann der Boden unterschiedliche Aufgaben übernehmen: Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln, Schutz und Gewinnung von Trinkwasser, Klimaausgleich, Speicherung von Niederschlägen und Hochwasserschutz etc. Unversiegelter Boden sichert auch Handlungsspielraum für die Zukunft. Sollen Flächen baulich genutzt werden, werden sie der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen. Hochwertige landwirtschaftliche Ersatzflächen sind kaum verfügbar. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind also ein sehr knappes Gut, dem Flächensparen kommt damit zusätzliche Bedeutung zu.

Rund 59.000 ha sind derzeit in Oberösterreich als Bauland gewidmet. Etwa 13.000 ha dieses Baulandes sind noch nicht für Siedlungszwecke genutzt (Baulandreserven). 47% der Baulandflächen sind als Wohngebiete gewidmet. In Oberösterreich werden pro Jahr rund 700 ha Bodenfläche versiegelt. Unsere Lebens- und Wirtschaftsweisen sind raumgreifender geworden – die individuellen Raumnutzungsansprüche sind gewachsen (z.B. größere Wohnung, Abstellplätze für das Zweit- bzw. Drittauto, großflächige Handelseinrichtungen). So stieg etwa die durchschnittliche Wohnnutzfläche neugebauter Wohnungen in Oberösterreich von 72 m<sup>2</sup> im Jahre 1971 auf 110 m<sup>2</sup> im Jahr 2001. Auch die Flächeninanspruchnahme für Betriebs- und Verkehrsflächen ist steigend. Oberösterreich liegt dabei etwas über dem österreichischen Durchschnitt (vgl. Siedlungsentwicklung in Oberösterreich – Daten, Fakten und Trends).

Das Land Oberösterreich hat 2004 die Verringerung des jährlichen Flächenverbrauchs für Siedlungszwecke als wesentliche Zielsetzung der Landesentwicklung beschlossen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde das Bodenentwicklungsprogramm 2010 angepasst. Ziel ist auch, das „Flächenrecycling“ zu steigern, d.h. Wiedernutzung bereits einmal bebauter Flächen, wie z.B. Industrie- und Gewerbebrachen.

#### **4.5. Schutzgut Wasser**

Insgesamt umfasst das Oö. Gewässernetz rund 20.000 Kilometer Fließgewässer. Die Wasserqualität der oberösterreichischen Gewässer wurde hinsichtlich der organischen Inhaltsstoffe infolge der Investitionen in die Abwasserreinigung deutlich verbessert. Allerdings zeigen rund 30% der Gewässer weiterhin erhöhte Nährstoffkonzentrationen. Der überwiegende Anteil stammt aus flächenhaften Einträgen. Betrachtet man den Gesamtzustand (Struktur, Flusslauf, Uferlandschaft,...) der Gewässer, der den Verbauungsgrad vor allem durch Flussregulierungen und Kraftwerke mitberücksichtigt, ist Sanierungsbedarf (gem. Nationalem Gewässerschutzplan 2009) an 86 % der Gewässerstrecken festzustellen (vgl. Oö. Umweltbericht 2012).

Die Untersuchung der ökologischen Qualität der Oö. Seen (Gewässerschutzbericht 46: Seenbericht 2013, Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung

Oberflächengewässerwirtschaft) zeigt weiterhin Handlungsbedarf: Bei bestehenden „sehr guten Zustand“ ist dieser abzusichern. Seen mit „guten“ oder „mäßigen Zustand“ sind aufzuwerten (z.B. Mondsee).

Zum Schutz der bestehenden Wasserversorgungsanlagen und für die Sicherung der künftigen Wasserversorgung sind aufbauend auf dem allgemeinen, flächendeckenden Grundwasserschutz rund 3.500 Schutzgebiete, 27 Schongebiete und vier wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungsgebiete ausgewiesen (vgl. Oö. Landesstrategie Zukunft Trinkwasser). Zentrale Herausforderung beim Grundwasserschutz ist der Schutz vor Verunreinigung bzw. die Sanierung.

#### **4.6. Schutzgut Luft**

Die VO des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Luftgebiete führt Gebiete an, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes – Luft (gem. BGBl. I Nr. 70/2007), wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden. In Oberösterreich sind dies:

- ein Teil des Stadtgebiets Linz und Steyregg (jeweils Feinstaub (PM10)),
- ein Teil des Stadtgebiets Traun (PM10),
- ein Teil des Stadtgebiets Wels (PM10),
- ein Teil des Stadtgebiets Linz und ein Gebietsstreifen entlang Teilen der A7 und B139 (Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>)),
- ein Gebietsstreifen von 100 m beiderseits der Straßenachse der A1 Westautobahn zwischen der Anschlussstelle Enns-Steyr und dem Knoten Haid (Stickstoffdioxid und PM10).

Das Land Oberösterreich hat ein Programm erstellt, welches die laufenden bzw. geplanten Maßnahmen zur Verringerung der Belastung an Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) enthält (Programm nach § 9a IG-L zur Verringerung der Belastung mit den Schadstoffen PM10 und NO<sub>2</sub> für den oberösterreichischen Zentralraum, insbesondere die Städte Linz und Wels Amt der Oö.. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz, Linz Februar 2012).

Da es sich bei den Hauptverursachern der Schadstoffe durch Emissionen um Verkehr, Hausbrand und Industrie handelt, werden neben Maßnahmen die direkt zum Zweck der Emissionsminderung beitragen sollen, auch Maßnahmen zur Energieeinsparung und Verkehrsberuhigung verfolgt. Dazu gehören z.B. Ausbau und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs, Förderung von Solaranlagen. Neben Maßnahmen des Landes Oberösterreichs sind auch Maßnahmen des Bundes und der EU in Umsetzung, z.B. strengere Abgasnormen für Motoren.

#### **4.7. Schutzgut Klimatische Faktoren**

Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Die Temperatur in Europa (nur Landgebiete) lag im letzten Jahrzehnt (2002-2011) im Durchschnitt um 1,3 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau. Klimamodelle prognostizieren, dass die Temperatur in Österreich in der ersten Hälfte des 21. Jahrhunderts gegenüber dem derzeitigen Niveau etwa 1,4 Grad Celsius höher liegen wird (vgl. Österreichischer Sachstandsbericht Klimawandel 2014). Damit geht eine Zunahme von Wetterextremereignissen einher. Das Risiko von Naturgefahren wird zunehmen, auch in Oberösterreich sind diese Entwicklungen bereits festzustellen.

Hauptverantwortlich für den Temperaturanstieg sind sogenannte Treibhausgase, allen voran CO<sub>2</sub>. In Oberösterreich nahmen die Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>-Äquivalente) im Zeitraum von 2006 bis 2009 um knapp 13 % ab, bezogen auf das Jahr 1990 (der Kyoto-Periode) beträgt die Abnahme allerdings nur 3,4 %. Damit liegt man weit hinter dem abgeleiteten österreichischen Kyoto-Ziel einer Reduktion von 13 % bis 2012 bezogen auf 1990. In den einzelnen emittierenden Sektoren herrscht ein differenziertes Bild. Eine

ungünstige Entwicklung gab es vor allem im Sektor Verkehr, hier wurde sogar einen Zuwachs um 59 % von 1990 bis 2009 verzeichnet (vgl. Oö. Umweltbericht 2012).

Mit dem Programm Klimarettung, der Partnerschaft mit dem Klimabündnis und vielen weiteren Aktionen ist Oberösterreich seit Mitte der 90er Jahre im Klimaschutz aktiv. Da die Erwärmung der Erde voranschreitet, gilt es die Klimawandel-Anpassung voranzutreiben. D.h. Oberösterreichs Resilienz zu stärken bzw. bestmöglich auf geänderte Rahmenbedingungen vorzubereiten. Die Oö.

Klimawandelanpassungsstrategie identifiziert Anpassungsbedarf insbesondere bei folgenden Aktivitäten:

- Gesundheit des Menschen (Hitzebelastung)
- Land- und Forstwirtschaft,
- Naturschutz,
- Sachgüter (Schäden durch Wetterextreme an Bauten und Infrastruktur),
- Wasserwirtschaft,
- Wirtschaft (Tourismus und Energieerzeugung).

#### **4.8. Schutzgut Landschaft**

Die Natur und Landschaften Oberösterreichs bieten Grundlage und Rahmen für die räumliche Entwicklung des Landes. Die grüne und blaue Infrastruktur des Landes ist ein wesentlicher Faktor für die Lebensqualität der Bevölkerung, für den Tourismus aber auch für den Wirtschaftsstandort Oberösterreich. Freiräume, oft landwirtschaftliche Flächen, sind Voraussetzung für die krisensichere Bereitstellung hochwertiger Produkte, leisten einen wesentlichen Beitrag zur Klimaverträglichkeit und stellen das Grundgerüst für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel dar.

Oberösterreich zeichnet sich durch seine vielfältige Kulturlandschaft aus. 39% der Landnutzung entfallen auf Waldflächen, 16% auf Ackerflächen, landwirtschaftlich genutzte Flächen umfassen 20%, 13% Grünland. Um die 5% aller Flächen sind bebaute Flächen (vgl. CORINE Landcover 2006).

In Oberösterreich hat sich die Fläche für land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung von 1990 bis 2010 geringfügig reduziert (-0,6%). Die Landwirtschaftliche Nutzfläche ging jedoch gegenüber 1990 um 8% zurück. Die stärkste Abnahme ist bei Dauergrünland (-14,3%), bedingt durch einen Rückgang von Almen und Bergmähdern zu verzeichnen. Ackerland wird vor allem durch Siedlungstätigkeit und Verkehrserschließungen reduziert, Grünland ist eher von Waldzunahme betroffen (vgl. Szenarien der Raumentwicklung Oberösterreich 2030).

Die Waldzunahme erfolgt schwerpunktmäßig in schon sehr walddreichen Gemeinden des nördlichen Mühlviertels und im Süden des Bundeslandes. Im Alpenvorland und im stark unterbewaldeten Zentralraum, wo der Wald wichtige Wohlfahrtswirkungen erfüllt, stagniert die Waldfläche bzw. ist sie in den Gerichtsbezirken Linz und Enns sogar rückläufig.

Für Oberösterreich liegen verschiedene Untersuchungen und Leitbilder zu Natur und Landschaft, ebenso Konzepte für Wildtierkorridore vor. Sie geben Hinweise zum Handlungsbedarf für Räume, in denen sich die schon bestehende Inanspruchnahme der Landschaft (z. B. hohe Nutzungsintensität, Ausräumung, technische Verbauung) mit einem anhaltenden Siedlungsdruck überlagern. Dies trifft – vor allem an übergeordneten Straßen – für folgende Räume zu: Südliches Mühlviertel / Randlagen, Unteres Trauntal, Vöckla-Agertal, Unteres Almtal, Unteres Enns- und Steyrtal, Eferdinger Becken, Linzer Feld, Attersee-Mondsee-Becken, Traun- und Atterseer Flyschberge, Windischgarstner Becken.

#### **4.9. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachwerte (inkl. gebautes kulturelles Erbe z.B. Ortsbild)**

Zu den UNESCO-Welterbestätten in Oberösterreich zählen seit 1997 die Kulturlandschaft Hallstatt-Dachstein / Salzkammergut und seit 2011 die Prähistorischen Pfahlbauten um die Alpen in der Region Attersee / Mondsee gemeinsam mit Regionen in Deutschland, Frankreich, Italien, Slowenien und der Schweiz. Die betroffenen Regionen zählen damit zu Kultur- und Naturstätten von besonderem Wert für die Menschheit. Mit der Aufnahme in die Welterbeliste übernimmt das Land in dem die Welterbestätte liegt, die Aufgabe die Stätte zu schützen und zu erhalten (vgl. [http://www.unesco.at/kultur/oe\\_welterbe.htm](http://www.unesco.at/kultur/oe_welterbe.htm)).

In Oberösterreich stehen darüber hinaus 5705 Objekte unter Denkmalschutz. Darunter befinden sich bekannte Kirchen und Schlösser ebenso wie Wohnbauten, Bauernhöfe und Betriebsgebäude, große Denkmäler und kleine Wegkapellen. Oberösterreich zeichnet sich durch landesfürstliche Städte, durch historische Marktorte, bedeutende Stifte und besondere Objekte des bäuerlichen Erbes in einer Vielzahl von Hofformen aus. Dennoch ist aktuell kein Kulturgut nach Haager Konvention von 1954 – was einen besonderen Schutz im Kriegsfall bedeuten würde – in Oberösterreich definiert. Hinzu kommen noch 554 Naturdenkmäler in Oberösterreich (vgl. <http://www.bda.at/downloads/1928/Denkmalliste>).

Die Erhaltung und Weiterentwicklung historisch bedeutsamer Objekte und Ensembles werden im Rahmen der Dorf- und Stadtentwicklung in Oberösterreich unterstützt. Gleichzeitig besteht die Herausforderung besonders für Kleinzentren und ländliche Gemeinden, die historischen Strukturen, die Stadt- und Ortskerne, den modernen Anforderungen der Gesellschaft anzupassen, zu revitalisieren und das kulturelle Erbe behutsam weiterzuentwickeln.

Die sonstige Sachwerte, darunter auch die Standortqualität, werden in Oberösterreich nicht nur von den natürlichen und gebauten Rahmenbedingungen beeinflusst. Initiativen wie die interkommunale Betriebsansiedlung (INKOBA) oder die Technologiezentren liefern wichtige regionalwirtschaftliche Impulse.

Derzeit arbeiten 24 Verbände bzw. GmbHs für INKOBA in Oberösterreich. Ziel ist eine gemeinsame Standortentwicklung sowie betriebliche Vermarktung. Die Kosten und Erträge werden geteilt. Über die Initiative INKOBA erfolgt die Abstimmung von Schwerpunkten in der Region.

Mit den Technologiezentren soll die Standortattraktivität und die Wirtschaftsentwicklung der gesamten Region gefördert werden. Über die Zentren werden ein Informations- und Kontaktnetzwerk sowie eine passende Infrastruktur hergestellt. Oberösterreichweit gibt es in den 22 Technologiezentren über 550 Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten.

Ergänzend dazu gibt es offene Technologielabors (OTELO). Die offenen Technologielabors leben von der Idee, Menschen einen offenen Raum für kreative und technische Aktivitäten zu ermöglichen. Dabei werden mit Bildung, Forschung, Wirtschaft, Politik und Medien gemeinsame Aktivitäten und Projekte entwickelt. In Oberösterreich gibt es fünf OTELO Standorte (Vöcklabruck, Gmunden, Vorchdorf, Kirchdorf / Krems und Ottensheim).

## 5. Umweltauswirkungen

### 5.1. Methodik, Gegenstand und Untersuchungsrahmen

Die Umweltauswirkungen werden in einer Bewertungsmatrix und einer ergänzenden verbal-argumentativen Beschreibung dargestellt.

Die Bewertung erfolgt anhand der Schutzgüter nach SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG, Anhang I).

Die Schutzgutliste umfasst:

- Bevölkerung und Siedlungsgefüge
- Gesundheit des Menschen (u.a. durch Naturgefahren, Lärm)
- Biologische Vielfalt, Fauna und Flora
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klimatische Faktoren
- Landschaft
- Kulturelles Erbe (inkl. gebautes kulturelles Erbe, z. B. Ortsbild)
- Sachwerte

Die Schutzgüter Biologische Vielfalt, Fauna und Flora werden zusammengefasst und gemeinsam im Sinne von Lebensräumen bzw. deren Vernetzung bewertet.

Den Untersuchungsgegenstand bilden die Ziele aus dem Verordnungstext zum Oö..

Landesraumordnungsprogramm (LAROP). In der Bewertungsmatrix erfolgt jeweils ein Verweis auf das entsprechende Ziel gemäß Verordnungstext.

Die Bewertung erfolgt im Vergleich mit dem Planungsnullfall: „Wie wäre die Entwicklung ohne LAROP neu?“

Der Untersuchungsraum ist das gesamte Bundesland Oberösterreich. Das Schutzgut „Klimatische Faktoren“ ist per se ein globales, Wirkungen sind daher auch nicht auf Oberösterreich beschränkt zu betrachten. Grenzüberschreitende Auswirkungen sind bei grenzüberschreitenden Kooperationsmaßnahmen zu erwarten. Das LAROP kann allerdings nur Regelungen für Oberösterreich treffen, in der kooperierenden angrenzenden Region sind die dort zu setzenden Maßnahmen zu bestimmen und auf ihre Umweltauswirkungen zu prüfen.

Die Untersuchung der Umweltauswirkungen kann nicht genauer sein, als die Festlegungsschärfe des Oö.. LAROP. Detailliertere Untersuchungen und Genehmigungen im Zuge nachfolgender Planungen und Projekte, die Ziele des Oö.. LAROP umsetzen, können somit nicht vorweggenommen werden.

Das LAROP ist an den Prinzipien der Raumordnungsziele (§ 2 Oö. ROG 1994, Fassung vom 30.06.2015) orientiert - u.a.:

- den umfassenden Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sowie die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes;
- die Vermeidung und Verminderung des Risikos von Naturgefahren für bestehende und künftige Siedlungsräume;
- die Sicherung oder Verbesserung einer Siedlungsstruktur, die mit der Bevölkerungsdichte eines Gebietes und seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht, auch unter Bedachtnahme auf die infrastrukturellen Rahmenbedingungen sowie die Stärkung des ländlichen Raumes durch die Sicherung entsprechender räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung;
- die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft einschließlich der Sicherung der natürlichen Ressourcen sowie die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen, insbesondere in Krisenzeiten;
- die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie eine umfassende Dorf- und Stadtentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Stärkung der Stadt- und Ortskerne; unvermeidbare Eingriffe in die Landschaft sind durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen bestmöglich auszugleichen.

Die Untersuchung der Umweltauswirkungen des Oö.. LAROP geht daher von „typischerweise zu erwartenden“ Auswirkungen aus. Dies gilt auch für die Beurteilung von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Ziele mit Stoßrichtung „abgestimmte Standortentwicklung, Gliederung des Siedlungsgefüges, kompakte, energieeffiziente Siedlungsstrukturen“: Verbessert wird nicht nur die Siedlungsstruktur, erwartet wird auch ein in Summe geringerer Ressourcen-, hier besonders Landschafts- und Bodenverbrauch für Bebauung und Infrastruktur. Zudem werden bessere Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen zur Geringhaltung von negativen Umweltwirkungen möglich. Direkt damit verbunden sind minimierte Belastungen der Schutzgüter „Boden“, „Landschaft“, Lebensraumverlust („Biologische Vielfalt, Fauna und Flora“) und „Wasser“ (Grundwasserneubildung, Retention bleiben erhalten). Durch den geringeren Ressourcenverbrauch – auch für Mobilität - können Belastungen für alle anderen Schutzgüter ebenfalls verringert werden. Damit wirkt das Oö.. LAROP hier positiv (++) auf die Schutzgüter „Bevölkerung und Siedlungsgefüge“, „Boden“, „Landschaft“, „Biologische Vielfalt, Fauna, Flora“ und „Wasser“, die weiteren Schutzgüter sind tendenziell ebenfalls positiv betroffen (+).

Ziele mit Stoßrichtung „Kooperation im Raum stärken“: Auch wenn konkrete Kooperationsmaßnahmen noch nicht definiert sind, kann generell eine bessere Abstimmung konfliktträchtiger Nutzungen, Lösung bestehender bzw. Vermeidung künftiger Umweltprobleme und ressourcenschonenderes Handeln erwartet werden. Zwar können auch neue Standorte oder neue Infrastruktur und damit einhergehende Belastungen der Schutzgüter Ergebnis von Kooperation sein, anzunehmen ist jedoch, dass solche Eingriffe im Wesentlichen auch ohne Kooperation erfolgen würden. Allerdings wären dann Möglichkeiten zur umweltschonenden Standortauswahl (abgestimmte Raumentwicklung) sowie für begleitende Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen geringer, ebenso die Vereinbarung und Umsetzung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen.

Damit sind vom Ausbau der Kooperation tendenziell positive Umweltauswirkungen (+) auf die Schutzgüter zu erwarten, für das Schutzgut „Bevölkerung und Siedlungsgefüge“ wird von einer positiven Wirkung (++) ausgegangen. Erfahrungen aus bereits bestehenden Kooperationsprojekten unterschiedlicher Akteure bestätigen diese Annahme.

## 5.2. Spezifische Ziele der Landesentwicklung nach Leitmotiven

### 5.2.1. Natürliche Ressourcen sichern, Landschaften aufwerten

*Auszug aus dem Entwurf des Landesraumordnungsprogramms (LAROP neu)*

§ 2, Abs.1, Z.1: Die Landschaft ist als vernetztes System von Freiräumen für Natur, Freizeit und Erholung zu entwickeln und zu sichern, um ihre Funktion als wesentlicher Standortfaktor für den Tourismus aber auch für den Technologie- und Forschungsstandort Oberösterreich wahrnehmen zu können.

§ 2, Abs.1, Z.2: Es sind energieeffiziente Siedlungsstrukturen unter Berücksichtigung der räumlichen Möglichkeiten von erneuerbaren Energiequellen zu schaffen.

§ 2, Abs. 1, Z.3: Die Erzeugung und Vermarktung von regional verfügbaren erneuerbaren Energien soll unter Berücksichtigung der räumlichen Voraussetzungen unterstützt werden.

§ 2, Abs. 7, Z.1: Die Attraktivität des Lebensraums ist durch die Sicherung einer hohen Freiraumqualität, einer kompakten Siedlungsentwicklung sowie durch Verbesserung der gestalterischen Qualität von Siedlungsrändern sowie von Gewerbe- und Handelsagglomerationen zu erhalten und auszubilden.

#### *Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen*

Die grüne und blaue Infrastruktur des Landes ist ein wesentlicher Faktor für die Lebensqualität der Bevölkerung, für den Tourismus aber auch für den Wirtschaftsstandort Oberösterreich. Zielsetzungen zur Sicherung von natürlichen Ressourcen und Aufwertung von Landschaften umfassen sowohl die Sicherung und Entwicklung der Landschaft als vernetztes System von qualitativ hochwertigen Freiräumen, als auch die Schaffung von kompakten, energieeffizienten Siedlungsstrukturen. Ein Schwerpunkt liegt auf der Berücksichtigung der räumlichen Möglichkeiten und dem Schaffen der räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung von erneuerbaren Energien.

Die Berücksichtigung der räumlichen Voraussetzungen bei der Erzeugung und Vermarktung von regional verfügbaren erneuerbaren Energien (z.B. durch räumliche Konzepte, Ausweisung von Eignungs- und Ausschlusszonen) soll Interessenskonflikte zwischen Klimaschutz, Ausbau erneuerbarer Energieträger und Energieinfrastruktur sowie Natur- und Landschaftsschutz minimieren. Die Errichtung von Anlagen für die Erzeugung von erneuerbarer Energie kann mit negativen Beeinträchtigungen von Schutzgütern einhergehen (z.B. Windkraftanlagen, Wasserkraftwerke, Hochspannungsleitungen). Gleichzeitig kann die Bewirtschaftung und damit Erhaltung der vielfältigen Kulturlandschaft durch die Nutzung von Biomasse (z.B. forstliche Biomasse, Verwertung landwirtschaftlicher Abfälle als Biomasse) unterstützt werden. Konkrete Auswirkungen von Vorhaben zum Ausbau erneuerbarer Energieträger und Energieinfrastruktur auf die Schutzgüter können erst im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren der jeweiligen Vorhaben ermittelt werden.

Eine Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen der einzelnen Ziele bietet folgende Tabelle:

Ziele	Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter									
	Bevölkerung und Siedlungsgefüge	Gesundheit des Menschen	Biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Boden	Wasser	Luft	Klimatische Faktoren	Landschaft	Kulturelles Erbe	Sachwerte
§ 2, Abs.1, Z.1	++	++	++	++	++	+	+	++	+	+
§ 2, Abs.1, Z.2	++	+	++	++	++	+	+	++	+	+
§ 2, Abs. 1, Z.3	0	+	0	0	0	+	+	+/-	0	0
§ 2, Abs. 7, Z.1	++	+	++	++	++	+	+	++	+	+
++ positive Wirkung + tendenziell positive Wirkung 0 keine bzw. neutrale Wirkung - tendenziell negative Wirkung -- negative Wirkung										

Tabelle 1: Bewertungstabelle: Natürliche Ressourcen sichern, Landschaften aufwerten

#### *Vergleich mit LAROP 1998*

Bereits im LAROP 1998 bestanden sehr differenzierte Zielsetzungen zum Schutz der Landschaft im Sinne eines Ökoverbundsystems. Auch die Nutzung von erneuerbarer und umweltschonender Energie durch entsprechende Nutzung räumlich günstiger Voraussetzungen wird bereits thematisiert. Neu sind die Themen energieeffiziente Siedlungsstrukturen und Ausgestaltung von Siedlungsrändern und Gewerbe- und Handelsagglomerationen.

#### *Umsetzungshinweise zur Verstärkung und Sicherstellung positiver Umweltauswirkungen im Sinne des LAROP*

Damit positive Umweltauswirkungen im Sinne des LAROP eintreten könnten, werden folgende weiterführende Maßnahmen bzw. Projekte vorgeschlagen:

- Modellprojekt zum Thema Energieraumplanung
- Berücksichtigung von raumplanerischen Kriterien (z.B. Förderung flächensparender, energieeffizienter Siedlungsentwicklung) bei der Wohnbauförderung
- Modellprojekt: Masterplan Urbane Fragmente

### **5.2.2. Die lokale und regionale Daseinsvorsorge sichern**

#### *Auszug aus dem Entwurf des Landesraumordnungsprogramms (LAROP neu)*

§ 2, Abs.2, Z.1: Der polyzentrische Ansatz der Landesstruktur ist insbesondere durch die Stärkung der kleinstädtisch geprägten und der kleinregionalen Kernräume weiter zu entwickeln.

§ 2, Abs.2, Z.2: Funktionsfähige Stadt- und Ortszentren sind zu stärken, Handels- und Dienstleistungseinrichtungen sind in integrierten Lagen zu konzentrieren.

§ 2, Abs.2, Z.3: Die Standortfestlegung von öffentlichen und halböffentlichen Einrichtungen hat unter besonderer Berücksichtigung der Zentrenstruktur und der Verkehrsinfrastruktur zu erfolgen.

§ 2, Abs.2, Z.4: Sowohl die Abschätzung des Baulandbedarfs als auch die Standortentwicklung für Versorgungsstrukturen in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Soziales, Kultur, Information, Sport, Verwaltung und Sicherheit ist auf den demografischen und gesellschaftlichen Wandel (Verschiebung der Altersstruktur, veränderte Familien- und Lebensstrukturen, Veränderungen im Erwerbsleben, geänderte Nutzungsansprüche, usw.) abzustimmen.

### *Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen*

Die Versorgung mit öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen hängt eng mit der Bevölkerungs- und der Siedlungsstruktur und deren Dynamik zusammen. Der Ansatz einer polyzentrischen Entwicklung ist ein Leitbild, um das Siedlungsgefüge effizient, ausgewogen und nachhaltig zu gestalten. Das beinhaltet funktionsfähige Stadt- und Ortszentren und erfordert bei der Standortfestlegung für Versorgungsstrukturen die Berücksichtigung der Zentren- und Verkehrsinfrastruktur. Die Abschätzung des Baulandbedarfs und die Standortentwicklung sind auf den demografischen und gesellschaftlichen Wandel abzustimmen.

Ein polyzentrischer Ansatz für die Entwicklung der Landesstruktur, mit Fokus auf die Stärkung der kleinstädtisch geprägten und der kleinregionalen Kernräume wirkt positiv (++) auf das Siedlungsgefüge und damit auf das Schutzgut „Bevölkerung und Siedlungsgefüge“. Es wird zudem davon ausgegangen, dass sich tendenziell positive Wirkungen (+) auf die Schutzgüter „Gesundheit des Menschen“, „Luft“ und „Klimatische Faktoren“ aufgrund eines verringerten Mobilitätsaufwandes ergeben. Zudem wird die Erhaltung der ländlichen Struktur unterstützt, was tendenziell positive Auswirkungen (+) auf die Schutzgüter „Sachwerte“ und „Kulturelles Erbe“ erwarten lässt.

Das Stärken funktionsfähiger Stadt- und Ortszentren lässt neben den „typischerweise zu erwartenden“ Auswirkungen aufgrund der abgestimmten Standortentwicklung zusätzlich positive Wirkungen (++) auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ erwarten.

Eine Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen der einzelnen Ziele bietet folgende Tabelle:

Ziele	Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter									
	Bevölkerung und Siedlungsgefüge	Gesundheit des Menschen	Biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Boden	Wasser	Luft	Klimatische Faktoren	Landschaft	Kulturelles Erbe	Sachwerte
§ 2, Abs.2, Z.1	++	+	0	0	0	+	+	0	+	+
§ 2, Abs.2, Z.2	++	+	++	++	++	+	+	++	++	+
§ 2, Abs.2, Z.3	++	+	++	++	++	+	+	++	+	+
§ 2, Abs.2, Z.4	++	+	++	++	++	+	+	++	+	+
++ positive Wirkung + tendenziell positive Wirkung 0 keine bzw. neutrale Wirkung - tendenziell negative Wirkung -- negative Wirkung										

Tabelle 2: Bewertungstabelle: Die lokale und regionale Daseinsvorsorge sichern

### Vergleich mit LAROP 1998

Die Zielsetzungen des LAROP neu entsprechen sinngemäß im Wesentlichen jenen aus dem LAROP 1998. Das LAROP 1998 konzentrierte sich besonders auf die zentralörtliche Struktur, im neuen LAROP erhält die Stärkung der kleinstädtisch geprägten und kleinregionalen Kernräume besondere Berücksichtigung. Der Entwicklungsfokus wird auf integrierte Lagen mit guter Infrastrukturanbindung gelegt.

### Umsetzungshinweise zur Verstärkung und Sicherstellung positiver Umweltauswirkungen im Sinne des LAROP

Die Verstärkung der positiven Umweltauswirkungen im Sinne des LAROP könnte durch folgende Maßnahmen bzw. Projekte unterstützt werden:

- Richtlinie Geschäftsgebiete
- Modellprojekt zur Ortszentrenentwicklung
- Verstärkte Berücksichtigung der Ziele des LAROP bei Förderungen der Dorf- und Stadtentwicklung

### 5.2.3. ÖV-orientierte Siedlungsentwicklung forcieren

#### Auszug aus dem Entwurf des Landesraumordnungsprogramms (LAROP neu)

§ 2, Abs.2, Z.5: Die Siedlungsentwicklung hat sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedienungsqualität grundsätzlich an den Einzugsbereichen des öffentlichen Verkehrs zu orientieren, im Einzugsbereich von Haltestellen der ÖV-Hauptachsen ist eine maßvolle Verdichtung anzustreben.

§ 2, Abs.2, Z.6: Standorte für besonders kundenintensive, nicht autoaffine Einrichtungen sind insbesondere im fußläufigen Einzugsbereich von Bahnhöfen oder Haltestellen eines leistungsfähigen öffentlichen Verkehrsmittels festzulegen.

### Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen

Die Siedlungsstruktur beeinflusst insbesondere über Bebauungsdichte, Nutzungsmix und Nutzungsverteilung die Verkehrserzeugung und damit das Verkehrsaufkommen. Zur Sicherstellung eines attraktiven, leistungsfähigen und umweltfreundlichen sowie wirtschaftlich tragfähigen Mobilitätsangebotes soll sich die Siedlungsentwicklung verstärkt an Achsen und Knoten des Öffentlichen Verkehrs (ÖV) orientieren. Eine gute Erreichbarkeit muss sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr gewährleistet sein. Besonders kundenintensive, nicht autoaffine Einrichtungen sind im fußläufigen Einzugsbereich von Bahnhöfen oder Haltestellen eines leistungsfähigen öffentlichen Verkehrsmittels festzulegen. Im Einzugsbereich von Haltestellen der ÖV-Hauptachsen ist eine maßvolle Verdichtung unter Berücksichtigung der Umweltgegebenheiten (wie Lärmimmission) anzustreben.

Durch gute Erreichbarkeit mit dem ÖV, kurze Wege zu Fuß und mit dem Fahrrad wird eine Verlagerung des Verkehrs auf umweltverträgliche Verkehrsmittel maßgeblich unterstützt. Flächen- und Ressourcenverbrauch für den motorisierten Individualverkehr (MIV) bzw. Straßen werden ebenso wie Luft- und Lärmemissionen reduziert und zusätzlich positive Wirkungen (++) auf die Schutzgüter „Gesundheit des Menschen“, „Luft“ und „klimatische Faktoren“ erzielt.

Eine Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen der einzelnen Ziele bietet folgende Tabelle:

Ziele	Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter									
	Bevölkerung und Siedlungsgefüge	Gesundheit des Menschen	Biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Boden	Wasser	Luft	Klimatische Faktoren	Landschaft	Kulturelles Erbe	Sachwerte
§ 2, Abs.2, Z.5	++	+	++	++	++	++	++	++	+	+
§ 2, Abs.2, Z.6	++	+	++	++	++	++	++	++	+	+
++ positive Wirkung + tendenziell positive Wirkung 0 keine bzw. neutrale Wirkung - tendenziell negative Wirkung -- negative Wirkung										

Tabelle 3: Bewertungstabelle: ÖV-orientierte Siedlungsentwicklung forcieren

### Vergleich mit LAROP 1998

Die Zielsetzung, zentrale Einrichtungen am öffentlichen Nahverkehrssystem zu orientieren, ist bereits im LAROP 1998 enthalten. Die explizite Orientierung der Siedlungsentwicklung am Öffentlichen Verkehr und die maßvolle Verdichtung im Einzugsbereich von Haltestellen der ÖV-Hauptachsen waren als Zielsetzungen in dieser Form nicht vorhanden, wenngleich die Berücksichtigung der Erschließungsmöglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln bei der Siedlungsentwicklung für die ländlichen Raumtypen angestrebt wurde.

### Umsetzungshinweise zur Verstärkung und Sicherstellung positiver Umweltauswirkungen im Sinne des LAROP

Hilfreich für die Umsetzung der Ziele des LAROP im Sinne positiver Umweltauswirkungen könnten folgende Maßnahmen bzw. Projekte sein:

- Richtlinie ÖV-Siedlungsentwicklung
- Richtlinie Geschäftsgebiete

#### **5.2.4. Eine tragfähige Wirtschafts- und Arbeitswelt fördern**

*Auszug aus dem Entwurf des Landesraumordnungsprogramms (LAROP neu)*

§ 2, Abs.3, Z.1: Hochwertige, gut erschlossene und raumverträgliche Betriebsstandorte sind insbesondere auf der regionalen Ebene zu sichern und sollen qualitätsvoll entwickelt werden.

§ 2, Abs.4, Z.1: Die räumlichen Voraussetzungen für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sind zu sichern.

§ 2, Abs.4, Z.2: Die regionaltypische, multifunktionale Land- und Forstwirtschaft sowie die Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ist insbesondere durch die Sicherung der dafür erforderlichen räumlichen Voraussetzungen zu unterstützen.

§ 2, Abs.5, Z.1: Die räumlichen Voraussetzungen für leistungsfähige Einrichtungen der technischen Infrastruktur, des öffentlichen Verkehrs und der Kommunikation sowie entsprechende Flächen für hochrangige Infrastrukturkorridore wie Straße, Schiene, Energie- und Kommunikationsnetze sind zu sichern.

§ 2, Abs.5, Z.2: Die räumlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Park & Ride bzw. Bike & Ride Anlagen an regionalen ÖV-Knoten und ÖV-Anschlusspunkten sollen gesichert werden.

§ 2, Abs.6, Z.1: Die räumlichen Grundlagen des Tourismus sind durch die Sicherung der landschaftlichen Qualität und Vielfalt des Landes zu erhalten.

#### *Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen*

Die Attraktivität der oberösterreichischen Landschaft und die Vielfalt der gebauten und der natürlichen Umwelt tragen wesentlich zur Lebensqualität bei und sind damit „weicher Standortfaktor“ für die oberösterreichische Wirtschaft. Um diese Standortfaktoren zu nutzen und zu erhalten sollen hochwertige, gut erschlossene und raumverträgliche Betriebsstandorte, insbesondere auf regionaler Ebene gesichert und standortadäquat entwickelt werden. Einzelhandelseinrichtungen sollen möglichst nicht an Siedlungsändern oder „auf der grünen Wiese“ sondern in integrierten Lagen bzw. Stadt- oder Ortszentren vorgesehen werden. Ebenso ist das Sichern von räumlichen Voraussetzungen für die regionaltypische, multifunktionale Land- und Forstwirtschaft sowie für leistungsfähige Einrichtungen der technischen Infrastruktur, des öffentlichen Verkehrs (inkl. Park & Ride und Bike & Ride an ÖV-Knoten und ÖV-Anschlusspunkten) und der Kommunikation entscheidend. In Bezug auf die technische Infrastruktur sind entsprechende Flächen für hochrangige Infrastrukturkorridore wie Straße, Schiene, Energie- und Kommunikationsnetze zu sichern. Dabei ist unter besonderer Rücksichtnahme auf den Tourismus die landschaftliche Qualität und Vielfalt des Landes als räumliche Grundlage zu erhalten.

Die Unterstützung der regionaltypischen, multifunktionalen Land- und Forstwirtschaft sowie deren Leistungsfähigkeit sichert die lebensnotwendigen Funktionen des Bodens, wie Kohlendioxid- und Wasserspeicher, Filter- und Pufferfunktion, bietet durch den Erhalt der Kulturlandschaft Lebensraum für Tiere und Pflanzen und lässt daher durchwegs positive Auswirkungen erwarten. Gleiches gilt für die Erhaltung der landschaftlichen Qualität und Vielfalt des Landes.

Die Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für leistungsfähige Einrichtungen der technischen Infrastruktur, für hochrangige Infrastrukturkorridore (z.B. Straße, Schiene, Energie- und Kommunikationsnetze) und für Park & Ride- und Bike & Ride-Anlagen kann in weiterer Folge zur Errichtung von Bauvorhaben führen. Dadurch sind negative Auswirkungen auf die Schutzgüter „Boden“ und „Landschaft“ durch Flächeninanspruchnahme oder Eingriffe in den Landschaftscharakter nicht auszuschließen. Die beabsichtigte Absicherung von Infrastrukturkorridoren hilft jedoch, diese vor

heranrückenden konfliktträchtigen Nutzungen frei zu halten bzw. wird durch die Bündelung von Trassen der beanspruchte Raum minimiert, was sich vor allem positiv (++) auf das Schutzgut „Bevölkerung und Siedlungsgefüge“ auswirken dürfte. Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen können durch die Bündelung zudem effizienter realisiert werden. Insbesondere der Ausbau von Schieneninfrastruktur, des öffentlichen Verkehrs sowie von Park & Ride- und Bike & Ride-Anlagen zielt auf die Verlagerung des Verkehrsaufkommens auf umweltverträgliche Verkehrsmittel ab und lässt daher positive Auswirkungen auf die Schutzgüter „Gesundheit des Menschen“, „Luft“ und „klimatische Faktoren“ erwarten.

Räumlich konkrete Festlegungen, beispielsweise Trassenfestlegungen, werden im LAROP nicht getroffen. Konkrete Auswirkungen könnten daher erst auf einer nachgeordneten Planungs- oder Projektebene abgeschätzt und beurteilt werden.

Eine Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen der einzelnen Ziele bietet folgende Tabelle:

Ziele	Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter									
	Bevölkerung und Siedlungsgefüge	Gesundheit des Menschen	Biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Boden	Wasser	Luft	Klimatische Faktoren	Landschaft	Kulturelles Erbe	Sachwerte
§ 2, Abs.3, Z.1	++	+	++	++	++	+	+	++	+	+
§ 2, Abs.4, Z.1	+	++	+	++	++	+	+	+	+	+
§ 2, Abs.4, Z.2	+	++	++	++	++	+	+	++	+	+
§ 2, Abs.5, Z.1	++	+	0/-	0/-	0	0	0	+/-	0	0
§ 2, Abs.5, Z.2	+	+	0	0/-	0	+	+	0/-	0	0
§ 2, Abs.6, Z.1	+	++	++	++	++	+	+	++	+	+
++ positive Wirkung + tendenziell positive Wirkung 0 keine bzw. neutrale Wirkung - tendenziell negative Wirkung -- negative Wirkung										

Tabelle 4: Bewertungstabelle: Eine tragfähige Wirtschafts- und Arbeitswelt fördern

#### Vergleich mit LAROP 1998

Die Zielsetzungen entsprechen Großteils jenen aus dem LAROP 1998. Im Entwurf zum LAROP neu wird im Vergleich zum LAROP 1998 die Bevorrangung des öffentlichen und nicht motorisierten Verkehrs in der Zielformulierung zum Ausbau der technischen Infrastrukturkorridore nicht mehr vorgenommen. Von zusätzlichen positiven Umweltauswirkungen die sich aus diesen Festlegungen des LAROP 1998 ableiten haben lassen, kann aufgrund der Formulierung des LAROP neu nicht mehr mit Sicherheit ausgegangen werden. Hinzugekommen ist im LAROP neu die Zielsetzung zur Errichtung von Park & Ride- und Bike & Ride-Anlagen an ÖV-Knoten und -Anschlusspunkten. Durch die zu erwartenden Verlagerungseffekte vom motorisierten Individualverkehr auf den Umweltverbund lässt sie zusätzliche positive Umweltauswirkungen erwarten.

### *Umsetzungshinweise zur Verstärkung und Sicherstellung positiver Umweltauswirkungen im Sinne des LAROP*

Folgende Hinweise bzw. Maßnahmen sollten dazu beitragen die positiven Umweltauswirkungen im Sinne des LAROPs sicherzustellen:

- Ausgleichsmaßnahmen bei der Errichtung von Infrastrukturbauten (z.B. Öko- bzw. Landschaftskonto)
- soweit möglich Bündelung der Infrastrukturkorridore
- Verkehrsorganisatorische Maßnahmen dem Infrastrukturausbau vorziehen
- Priorisierung des Ausbaus von Schienenverkehrsinfrastruktur vor Straßenverkehrsinfrastruktur
- Masterplan Standortraum Betriebsansiedlung

#### **5.2.5. Die Regionale Handlungsebene stärken**

*Auszug aus dem Entwurf des Landesraumordnungsprogramms (LAROP neu)*

§ 3, Abs.1, Z.1: Durch eine Optimierung der bestehenden Organisationsstrukturen der Regionalen Handlungsebene sowie regionaler Unterstützungs- und Beratungsstrukturen und einer verstärkten Steuerung über strategische Zielvorgaben von Seiten des Landes sollen die vorhandenen Ressourcen gebündelt und ihre Wirkungsorientierung verbessert werden.

§ 3, Abs.1, Z.2: Durch die Einführung und die Weiterentwicklung geeigneter Planungsinstrumentarien soll die Handlungsfähigkeit der regionalen Ebene gestärkt und unterstützt werden.

#### *Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen*

Viele Herausforderungen im Feld der räumlichen Planung – etwa der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung oder beim Infrastrukturausbau – können nicht mehr ausschließlich auf kommunaler Ebene gelöst werden. Es bedarf einer bewussten und gewollten Steuerung regionaler Entwicklung über kooperative Planungsansätze sowie neue Steuerungsformen (Regional Governance) insbesondere in Stadtregionen. Organisationsstrukturen bestehender Zusammenschlüsse und Kooperationen können im Hinblick auf eine stärkere Wirkungsorientierung und das Bündeln von Ressourcen optimiert werden. Eine verbesserte regionale Unterstützungs- und Beratungsstruktur und eine verstärkte Steuerung über strategische Zielvorgaben von Seiten des Landes sind dabei hilfreich.

Das LAROP setzt mit der Definition von Handlungsräumen einen Rahmen für nachhaltige Entwicklung der Regionen. Die regionale Perspektive erhält mehr Gewicht. Auch wenn konkrete Kooperationsmaßnahmen noch nicht definiert sind, kann generell eine bessere Abstimmung konfliktträchtiger Nutzungen und Lösung bestehender bzw. Vermeidung künftiger Umweltprobleme und ressourcenschonenderes Handeln erwartet werden. Die Möglichkeiten zur umweltschonenden Standortwahl (abgestimmte Raumentwicklung) sowie für begleitende Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, ebenso die Vereinbarung und Umsetzung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen wird durch Kooperationen erhöht und wirkt sich somit positiv auf die Umwelt aus.

Eine Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen der einzelnen Ziele bietet folgende Tabelle:

Ziele	Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter									
	Bevölkerung und Siedlungsgefüge	Gesundheit des Menschen	Biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Boden	Wasser	Luft	Klimatische Faktoren	Landschaft	Kulturelles Erbe	Sachwerte
§ 3, Abs.1, Z.1	++	+	+	+	+	+	+	+	+	+
§ 3, Abs.1, Z.2	++	+	+	+	+	+	+	+	+	+
++ positive Wirkung + tendenziell positive Wirkung 0 keine bzw. neutrale Wirkung - tendenziell negative Wirkung -- negative Wirkung										

Tabelle 5: Bewertungstabelle: Die regionale Handlungsebene stärken

#### *Vergleich mit LAROP 1998*

Die Zielsetzungen zur Stärkung der regionalen Handlungsebene sind eine wesentliche Neuerung im LAROP neu. Im LAROP 1998 wird zwar in einigen Bereichen die Abstimmung der Entwicklung von Gemeinden erwähnt, beispielsweise bei Entwicklungen im Stadtumland und im Grenzbereich zu anderen Gemeinden, allerdings ohne konkret auf die Organisationsstruktur oder benötigte Planungsinstrumente einzugehen. Die Auseinandersetzung mit der Region als Planungsebene lässt auch positive Auswirkungen auf die Umwelt erwarten.

#### *Umsetzungshinweise zur Verstärkung und Sicherstellung positiver Umweltauswirkungen im Sinne des LAROP*

Folgende Hinweise bzw. Maßnahmen könnten dazu beitragen die positiven Umweltauswirkungen im Sinne des LAROP zu unterstützen:

- Ausarbeitung einer standardisierten Vorgangsweise bei der Interkommunalen Raumentwicklung
- Klare Regelung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten bei der Interkommunalen Raumentwicklung
- Strategische Zielvorgaben des Landes
- Raumordnungsrechtliche Verankerung von Regionalverbänden
- Definition von Schnittstellen zwischen den Planungsebenen, inkl. Zuordnung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

## 5.3. Definition und Aufgaben Zentraler Orte und Handlungsräume

### 5.3.1. Zentrale Orte

*Auszug aus dem Entwurf des Landesraumordnungsprogramms (LAROP neu)*

§ 4:

Zentrale Orte dienen als Standorte für überörtlich bedeutsame Einrichtungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens und gewährleisten für das jeweils zugehörige Einzugsgebiet wesentliche Versorgungsfunktionen.

Die Zentralörtliche Struktur des Landes wird wie folgt festgelegt (Beilage 1):

1. Überregionale Zentren  
Linz, Wels, Steyr
2. Ergänzende Zentren im Stadtumlandbereich  
Ansfelden, Enns, Leonding, Traun
3. Regionale Zentren  
Bad Ischl, Braunau am Inn, Eferding, Freistadt, Gmunden, Grieskirchen, Kirchdorf an der Krems, Perg, Ried im Innkreis, Rohrbach, Schärding, Vöcklabruck
4. Kleinregionale Zentren  
Attnang-Puchheim, Bad Leonfelden, Kremsmünster, Edt-Lambach, Mattighofen, Mondsee, Pregarten
5. Kleinzentren  
Altheim, Ampfelwang, Andorf, Bad Zell, Grein, Molln, Peuerbach, Reichraming, Vöcklamarkt, Weyer, Windischgarsten

§ 5:

- Ein überregionales Zentrum soll die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfs gewährleisten.
- Der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfs dienen spezialisierte und weniger häufig in Anspruch genommene Einrichtung der Verwaltung, der Rechtspflege, des kulturellen Lebens und des Gesundheitswesens für das ganze Land oder für größere Landesteile sowie Handels- und Dienstleistungseinrichtungen.
- Ein ergänzendes Zentrum im Stadtumlandbereich soll in den Bereichen Arbeitsplätze, Bildung, Versorgung sowie des kulturellen und sozialen Infrastrukturangebots die überregionalen Zentren entlasten.
- Ein regionales Zentrum soll die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs gewährleisten.
- Der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs dienen Einrichtungen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet durch ein an Qualität und Quantität gesteigertes Angebot an Gütern und Dienstleistungen wie höhere und mittlere Schulen, Krankenhäuser, größere Sportanlagen, Verwaltungseinrichtungen auf Bezirksebene und vielseitige Einkaufsmöglichkeiten in spezialisierten Handelseinrichtungen.
- Ein kleinregionales Zentrum soll die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des weniger spezialisierten Bedarfs gewährleisten.
- Der Versorgung des weniger spezialisierten Bedarfs dienen Einrichtungen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet durch ein gegenüber den regionalen Zentren im ländlichen Raum und den ergänzenden Zentren im Stadtumlandbereich geringeres, jedoch gegenüber den Gemeinden ohne Zentralität deutlich höheres Angebot an Gütern und Dienstleistungen wie z.B. Hauptschule, Apotheke, Zahnarzt sowie Einkaufsmöglichkeiten, die über den Eigenbedarf der Gemeindebewohner hinausgehen.
- Ein Kleinzentrum soll eine wohnortnahe Grundversorgung gewährleisten und insbesondere als Impulsgeber für die umgebenden ländlichen Stabilisierungsräume dienen.

### Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen

Zentrale Orte bilden ein Netz an Standorten, welches die Raumstruktur des Landes wesentlich mitbestimmt. Die funktionale Verflechtung zwischen den Kernstädten und ihren Umlandbereichen nimmt zu, weshalb einzelne „Zentrale Orte“ (Gemeinden) heute eher als „Kernräume“ zu betrachten sind. Dieser Entwicklung wird mit der Definition von Handlungsräumen Rechnung getragen. Ergänzende Standorte im ländlichen Raum („Kleinregionale Zentren“ und „Kleinzentren“) können aufgrund aktueller Entwicklungen als Versorgungszentren und Impulsgeber für den ländlichen Raum definiert werden.

Das Zentrale-Orte-System dient in erster Linie der Umsetzung von gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen im Landesgebiet. Jeder Hierarchiestufe des Zentralen-Orte-Systems werden spezifische Versorgungsaufgaben zugewiesen.

Das Zentrale-Orte-System trägt dazu bei, negative Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs von Einrichtungen der Daseinsvorsorge, inkl. dem damit verbundenen Verkehrsaufkommen, auf die Schutzgüter zu minimieren.

Die Festlegung von Gemeinden als Zentrale Orte bedeutet, dass die Gemeinden für die Errichtung und den Erhalt entsprechender Einrichtungen der Daseinsvorsorge geeignet ist. Daraus abgeleitete Entscheidungen und Aktivitäten ergeben sich auf der nachfolgenden Planungsebene und sind dort zu prüfen.

Eine Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen der einzelnen Ziele bietet folgende Tabelle:

Ziele	Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter									
	Bevölkerung und Siedlungsgefüge	Gesundheit des Menschen	Biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Boden	Wasser	Luft	Klimatische Faktoren	Landschaft	Kulturelles Erbe	Sachwerte
§ 4	++	+	0	0	0	+	+	0	0	0
§ 5	++	+	0	0	0	+	+	0	0	0
++ positive Wirkung + tendenziell positive Wirkung 0 keine bzw. neutrale Wirkung - tendenziell negative Wirkung -- negative Wirkung										

Tabelle 6: Bewertungstabelle: Zentrale Orte

### Vergleich mit LAROP 1998

Die Struktur der Zentralen Orte wurde gegenüber dem LAROP 1998 um die Definition der kleinregionalen Zentren und Kleinzentren erweitert. Die Aufgaben der zentralen Orte sind im Wesentlichen unverändert geblieben. Die Konzentration auch auf die kleinregionalen Zentren und Kleinzentren soll zur Stärkung des ländlichen Raums beitragen, daher wird von einem positiven Effekt auf die Umweltauswirkungen gegenüber dem LAROP 1998 ausgegangen.

## *Umsetzungshinweise zur Verstärkung und Sicherstellung positiver Umweltauswirkungen im Sinne des LAROP*

Die Sicherung der positiven Umweltauswirkungen des LAROP sollte durch folgende Maßnahmen bzw. Projekte erfolgen:

- Richtlinie für räumliche Qualitätskriterien für Standorte von Einrichtungen der Daseinsvorsorge
- Richtlinie Geschäftsgebiete

### **5.3.2. Handlungsräume**

#### *Auszug aus dem Entwurf des Landesraumordnungsprogramms (LAROP neu)*

§ 6: Teilräume, die ähnliche Handlungserfordernisse im Sinne der künftigen räumlichen Entwicklung aufweisen, werden als Handlungsräume wie folgt festgelegt (Beilage 2):

§ 6, Abs. 1.: Siedlungskernräume mit den jeweiligen Verflechtungsräumen

§ 6, Abs. 1a.: großstädtisch geprägter Kernraum

die Stadtregion Linz – Wels: das sind die Gemeinden Alkoven, Allhaming, Ansfelden, Asten, Engerwitzdorf, Enns, Gallneukirchen, Hörsching, Kirchberg-Thening, Leonding, Linz, Marchtrenk, Oftering, Ottensheim, Pasching, Puchenau, Pucking, Schleißheim, St. Florian, Steyregg, Thalheim bei Wels, Traun, Walding, Weißkirchen an der Traun, Wels, Wilhering

§ 6, Abs. 1b.: mittelstädtisch geprägte Kernräume

der Raum Gmunden – Vöcklabruck: das sind die Gemeinden Altmünster, Attnang-Puchheim, Desselbrunn, Gmunden, Gschwandt, Kirchham, Laakirchen, Lenzing, Oberndorf, Ohlsdorf, Pinsdorf, Pühret, Redlham, Regau, Roitham, Rüstorf, Schlatt, Schörfling, Schwanenstadt, Seewalchen, Timelkam, Vöcklabruck, Vorchdorf

der Raum Steyr: das sind die Gemeinden Aschach an der Steyr, Dietach, Garsten, Sierning, St. Ulrich bei Steyr, Steyr, Wolfen

Spezifische und Strategische Ziele der Landesentwicklung nach Handlungsräumen

§ 6, Abs. 1c.: kleinstädtisch geprägte Kernräume

Raum Bad Ischl: das sind die Gemeinden Bad Goisern, Bad Ischl

Raum Braunau: das sind die Gemeinden Braunau, St. Peter/Hart

Raum Eferding: das sind die Gemeinden Eferding, Fraham, Hinzenbach, Pucking

Raum Freistadt: das sind die Gemeinden Freistadt, Kefermarkt, Neumarkt

Raum Grieskirchen: das sind die Gemeinden Grieskirchen, St. Georgen bei Grieskirchen, Schlüßberg, Tollet

Raum Kirchdorf: das sind die Gemeinden Inzersdorf, Kirchdorf, Micheldorf, Schlierbach

Raum Perg: das sind die Gemeinden Mauthausen, Perg, Schwertberg

Raum Ried: das sind die Gemeinden Aurolzmünster, Hohenzell, Mehrnbach, Neuhofen im Innkreis, Ried, Tumeltsham

Raum Rohrbach: das sind die Gemeinden Rohrbach, Berg

Raum Schärding: das sind die Gemeinden Schärding, St. Florian, Suben

§ 6, Abs. 1d.: kleinregionale Kernräume und Kleinzentren

- kleinregionale Kernräume mit lokaler Bedeutung für Versorgung und Wirtschaft  
Pregarten – Hagenberg – Wartberg, Kremsmünster – Rohr – Bad Hall, Edt – Lambach, Mattighofen – Schalchen – Pfaffstätt – Munderfing – Helpfau-Uttendorf, Mondsee – Tiefgraben
- Kleinzentren mit besonderer Versorgungsfunktion für Stabilisierungsräume im Alpenraum  
die Gemeinden Molln, Reichraming, Weyer, Windischgarsten

- Kleinzentren mit besonderer Versorgungsfunktion für Stabilisierungsräume im Berg- und Hügelland  
die Gemeinden Altheim, Ampfelwang, Andorf, Bad Leonfelden, Bad Zell, Grein, Peuerbach, Vöcklamarkt

§ 6, Abs. 2.: Achsenräume

Entwicklungssachse Wels – Schwanenstadt: das sind die Gemeinden Attnang–Puchheim, Edt bei Lambach, Gunskirchen, Lambach, Redlham, Rüstorf, Schlatt, Schwanenstadt, Stadt-Paura, Wels

Entwicklungssachse Allhaming – Vorchdorf: das sind die Gemeinden Allhaming, Erberstallzell, Eggendorf im Traunkreis, Pucking, Sattledt, Sipbachzell, Vorchdorf

Entwicklungssachse Wels – Grieskirchen: das sind die Gemeinden Bad Schallerbach, Grieskirchen, Krengelbach, Schlüßlberg, St. Georgen bei Grieskirchen, Tollet, Wallern an der Trattnach, Wels

Entwicklungssachse S 10: das sind die Gemeinden Engerwitzdorf, Freistadt, Gallneukirchen, Kefermarkt, Neumarkt, Unterweikersdorf

Entwicklungssachse Enns – Steyr: das sind die Gemeinden Asten, Dietach, Enns, Hargelsberg, Kronstorf, St. Florian, Steyr

§ 6, Abs. 3.: Ländliche Stabilisierungsräume

Nördliches Mühlviertel – Böhmerwald, Nordöstliches Mühlviertel – Mühlviertler Alm, Sauwald, nördliches Innviertler Hügelland, Hausruck und Kobernaußerwald, Welterberregion Hallstatt – Dachstein, Pyhrn – Priel – Eisenwurzen

§ 6, Abs. 4.: Räume mit touristischem Landschaftspotenzial

Nördliches Mühlviertel Böhmerwald, Nordöstliches Mühlviertel – Mühlviertler Alm, Donautal, Hausruck – Kobernaußerwald, Salzkammergut - Welterberregion, Nationalpark Kalkalpen – Totes Gebirge

§ 6, Abs. 5.: Grenzüberschreitende Kooperationsräume

Euregio Inn – Salzach, Euregio Bayrischer Wald – Böhmerwald, Raum Linz – Amstetten, Verflechtungsbereich Salzburger Zentralraum, Salzkammergut (Oö. – S – Stmk), Raum Pyhrn – Liezen

### *Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen*

Oberösterreichs Raumstruktur weist Räume mit ähnlichen Handlungserfordernissen auf. Diese wurden im LAROP neu nach funktionalen Gesichtspunkten abgegrenzt und als sogenannte Handlungsräume definiert, die nicht immer mit den administrativen Grenzen übereinstimmen. Sie sind nicht flächendeckend ausgewiesen und können sich teilweise überlagern. Handlungsräume sind Zielgebiete der Landesplanung und Landesentwicklung, in denen die Umsetzungskräfte gebündelt werden. Der strategische Planungsansatz, der dahinter steht, möchte die Ordnungsplanung und Entwicklungsraumplanung auf Ebene der Landesraumordnung miteinander verknüpfen. Der bisher verwendete Strukturraumansatz (verdichtete Räume, ländliche Räume, etc.) wird dadurch abgelöst.

Zur bestmöglichen Entwicklung und Ordnung der Handlungsräume werden unterschiedliche Festlegungen im LAROP vorgenommen. Die Definition der Handlungsräume anhand definierter Kriterien in § 6 ist zunächst rein analytisch und weist selbst keine Umweltauswirkungen auf. Es ergeben sich dadurch allerdings neue Möglichkeiten für eine kooperative und nachhaltige Raumnutzung wodurch positive Umweltwirkungen zu erwarten sind.

Die konkrete Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Handlungsräume werden im anschließenden Kapitel auf Grundlage der spezifischen und strategischen Ziele, die für die jeweiligen Handlungsräume definiert wurden, dargestellt.

### *Vergleich mit LAROP 1998*

Im LAROP 1998 erfolgte die Einteilung des Landesgebietes gemäß einem Strukturraumansatz in sechs Raumtypen. Im LAROP neu wird die Einteilung anhand von funktionalen Räumen mit spezifischen Handlungserfordernissen sowie unterschiedlichen Identitäten und Akteurslandschaften vorgenommen. Acht Handlungsräume werden unterschieden, die sich zum Teil überlagern können. Die stärkere Handlungsorientierung, die der Definition der Handlungsräume zugrunde liegt, lässt gegenüber der Definition nach Raumtypen positive Umweltauswirkungen aufgrund der erhöhten Treffsicherheit in der Umsetzung erwarten.

### *Umsetzungshinweise zur Verstärkung und Sicherstellung positiver Umweltauswirkungen im Sinne des LAROP*

Da es sich bei der betrachteten Festlegung lediglich um die Definition der Handlungsräume handelt, gibt es keine Umsetzungshinweise. Diese werden im Zusammenhang mit der Untersuchung der jeweiligen spezifischen und strategischen Ziele der Handlungsräume angeführt und finden sich im folgenden Kapitel.

## 5.4. Spezifische und Strategische Ziele der Landesentwicklung nach Handlungsräumen

### 5.4.1. Großstädtisch geprägter Kernraum Linz-Wels

*Auszug aus dem Entwurf des Landesraumordnungsprogramms (LAROP neu)*

§ 7 Abs. 1:

- Die Gliederung des Siedlungsgefüges durch Sicherung ausreichender Grün- und Erholungsräume gewährleisten.
- Die qualitätsvolle Verdichtung der Zentren des Kernraumes sowohl bei Wohnnutzungen als auch bei betrieblichen Nutzungen forcieren.
- Bestehende Siedlungs- und Gewerbegebiete u.a. durch Attraktivierung der bestehenden Stadt- und Ortskerne stärken.
- Hochwertige großflächig zusammenhängende Standortreserven für Wohnen und Betriebe sichern und planvoll entwickeln; Standorträume für Betriebsansiedelungen ganzheitlich qualitativ hochwertig ordnen und weiterentwickeln.
- Die Anordnung von Bildungs- und Sozialeinrichtungen verstärkt an Standorten mit ÖV-Verkehrerschließung ausrichten.
- Logistikbetriebe oder transportintensive Produktionsbetriebe an Bahn- und/oder hochrangigem Straßenanschluss ausrichten.
- Gemeinsame Entwicklungsperspektiven für den großstädtisch geprägten Kernraum entwickeln, Plattformen und Instrumente der stadtreionalen Kooperation weiter entwickeln, interkommunale Raumentwicklung ausbauen.
- Förder- und Umsetzungsprogramme als Impuls für Stadtreionale Perspektiven verstärken.

#### *Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen*

Im Handlungsraum „Großstädtisch geprägter Kernraum Linz-Wels“ wird vor allem eine geordnete und gegliederte Entwicklung der Siedlungs- und Gewerbegebiete angestrebt. Das soll unter anderem durch eine Verdichtung im Siedlungskernraum und Attraktivierung mit ausreichend Grün- und Erholungsräumen erreicht werden. Bildungs- und Sozialeinrichtungen sowie Logistikbetriebe und transportintensive Produktionsbetriebe sollen in regionaler Abstimmung an geeigneten Standorten mit ÖV-Erschließung und/oder Straßenanschluss ausgerichtet werden. Die stadtreionale Kooperation und Perspektive soll im Rahmen interkommunaler Raumentwicklung weiterentwickelt und ausgebaut werden und wird durch Förder- und Umsetzungsprogramme zusätzlich verstärkt.

Die bessere Abstimmung der Entwicklung im Zentralraum ist tendenziell mit positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden, da eine bessere räumliche Entwicklung, die Verringerung von negativen Auswirkungen sowie bessere Möglichkeiten zur Lösung von Umweltproblemen zu erwarten sind. Zusätzliche positive Umweltwirkungen (++) ergeben sich von einer Sicherung ausreichender Grün- und Erholungsräume im Siedlungsgefüge auf das Schutzgut „Gesundheit des Menschen“. Die Attraktivierung der bestehenden Stadt- und Ortskerne hat voraussichtlich positive Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe“. Eine verringerte Flächeninanspruchnahme aufgrund dieser Zielsetzung ist zwar denkbar, es kann jedoch nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden. Ein Großteil der Schutzgüter wird für diese Festlegung mit keiner Umweltwirkung bewertet. Durch die Orientierung der Siedlungsentwicklung und transportintensiver Betriebe an mit hochrangigem Öffentlichem Verkehr gut erschlossenen Standorten soll ein geringeres Verkehrsaufkommen und damit positive Umweltauswirkungen (++) auf die Schutzgüter „Luft“ und „Klimatische Faktoren“ erzielt werden.

Eine Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen der einzelnen Ziele bietet folgende Tabelle:

Ziele § 7 Abs. 1	Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter									
	Bevölkerung und Siedlungsgefüge	Gesundheit des Menschen	Biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Boden	Wasser	Luft	Klimatische Faktoren	Landschaft	Kulturelles Erbe	Sachwerte
(1)	++	++	++	++	++	+	+	++	+	+
(2)	++	+	++	++	++	+	+	++	+	+
(3)	++	0	0	0	0	0	0	0	++	+
(4)	++	+	++	++	++	+	+	++	+	+
(5)	++	+	++	++	++	++	++	++	+	+
(6)	++	+	++	++	++	++	++	++	+	+
(7)	++	+	+	+	+	+	+	+	+	+
(8)	++	+	+	+	+	+	+	+	+	+
++ positive Wirkung + tendenziell positive Wirkung 0 keine bzw. neutrale Wirkung - tendenziell negative Wirkung -- negative Wirkung										

Tabelle 7: Bewertungstabelle: Großstädtisch geprägter Kernraum Linz-Wels

#### Vergleich mit LAROP 1998

Inhaltlich entsprechen die Zielsetzung für den Handlungsraum „großstädtisch geprägter Kernraum Linz-Wels“ im wesentlichen den Zielsetzungen der Raumtypen „Statutarstädte“ und „städtische Umlandbereiche“ (ausgenommen Steyr und Umlandbereich) aus dem LAROP 1998. Es sind somit keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### Umsetzungshinweise zur Verstärkung und Sicherstellung positiver Umweltauswirkungen im Sinne des LAROP

Hilfreich für die Umsetzung der Ziele des LAROP im Sinne positiver Umweltauswirkungen könnten folgende Maßnahmen bzw. Projekte sein:

- Festlegung Regionaler Grünzonen
- Berücksichtigung von raumplanerischen Kriterien (z.B. Förderung flächensparender, energieeffizienter Siedlungsentwicklung) bei der Wohnbauförderung
- Modellprojekt Ortszentrenentwicklung
- Masterpläne Betriebsansiedlung
- Richtlinie ÖV-Siedlungsentwicklung
- Richtlinie transportintensive Betriebe

## 5.4.2. Mittelstädtisch geprägte Kernräume

*Auszug aus dem Entwurf des Landesraumordnungsprogramms (LAROP neu)*

§7 Abs. 2:

- Die Gliederung des Siedlungsgefüges durch Sicherung ausreichender Grün- und Erholungsräume gewährleisten.
- Gemeinsame Entwicklungsperspektiven erarbeiten.
- Verbesserung der interkommunalen Kooperation insbesondere bei der Abstimmung zwischen den Bereichen Siedlung und Verkehr sowie bei der Standortentwicklung.
- interkommunale Raumentwicklung forcieren mit besonderer Berücksichtigung:
  - der Sicherung und planvollen Entwicklung von hochwertigen großflächig zusammenhängenden Standortreserven
  - einer räumlichen Trennung von immissionsempfindlichen Nutzungen (Wohnen, Tourismus, Erholung) von Betriebsstandorten
  - der Berücksichtigung des Landschaftsbildes bei der Anlage von Betriebs- und Gewerbebezonen
  - dem Erhalt von Grünzügen zwischen den Siedlungsteilen
  - der Weiterentwicklung der Erholungsfunktion der Kulturlandschaft

Ergänzendes spezifisches Ziel für die Stadtregion Gmunden Vöcklabruck:

- Schutz der Landschaft von Traun- und Attersee vor weiterer Zersiedlung und Sicherung der naturräumlichen Qualität als wesentlicher Faktor für den landschaftsgebundenen Tourismus.

Ergänzendes spezifisches Ziel für die Stadtregion Steyr:

- Kooperationen mit den angrenzenden niederösterreichischen Gemeinden forcieren.

### *Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen*

Die Zielsetzungen für den Handlungsraum „Mittelstädtisch geprägte Kernräume“ beziehen sich auf den Raum Gmunden – Vöcklabruck und die Stadtregion Steyr. Die Gliederung des Siedlungsgefüges durch Sicherung ausreichender Grün- und Erholungsräume, die Verbesserung der interkommunalen Kooperation und die Erarbeitung gemeinsamer Entwicklungsperspektiven sind die wesentlichen Zielsetzungen für diesen Handlungsraum. Besondere Berücksichtigung sollten bei interkommunalen Kooperationen die planvolle Entwicklung zusammenhängender Standortreserven mit Erhaltung von Grünzügen zwischen den Siedlungsteilen, die bedachte Anlage von Betriebs- und Gewerbebezonen mit Rücksicht auf immissionsempfindliche Nutzungen und den Landschaftscharakter sowie die Weiterentwicklung der Erholungsfunktion der Kulturlandschaft (speziell im Raum Gmunden – Vöcklabruck) finden. In der Stadtregion Steyr sollen zusätzlich Kooperationen mit angrenzenden niederösterreichischen Gemeinden forciert werden.

Die räumliche Trennung von immissionsempfindlichen Nutzungen und Betriebsstandorten vermeidet eine direkte Belastung durch Emissionen und wirkt sich voraussichtlich positiv (++) auf das Schutzgut „Gesundheit des Menschen“ aus. Die dadurch erreichte Vermeidung von Konflikten wirkt sich zudem tendenziell positiv (+) auf das Schutzgut „Bevölkerung und Siedlungsgefüge“ aus. Auf alle anderen Schutzgüter werden keine Umweltauswirkungen (positive wie negative) gegenüber alternativen Standortszenarien erwartet.

Das ergänzende spezifische Ziel für die Stadtregion Gmunden – Vöcklabruck, dem Schutz der Landschaft von Traun- und Attersee vor weiterer Zersiedlung und Sicherung der naturräumlichen Qualität, lässt positive Umweltauswirkungen auf beinahe alle Schutzgüter erwarten. Das ergänzende spezifische Ziel für die Stadtregion Steyr „Abstimmung mit den angrenzenden niederösterreichischen Gemeinden“ hat voraussichtlich speziell auf das Schutzgut „Bevölkerung und Siedlungsgefüge“ positive Umweltwirkungen (++).

Eine Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen der einzelnen Ziele bietet folgende Tabelle:

Ziele §7 Abs. 2	Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter									
	Bevölkerung und Siedlungsgefüge	Gesundheit des Menschen	Biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Boden	Wasser	Luft	Klimatische Faktoren	Landschaft	Kulturelles Erbe	Sachwerte
(1)	++	++	++	++	++	+	+	++	+	+
(2)	++	+	+	+	+	+	+	+	+	+
(3)	++	+	+	+	+	+	+	+	+	+
(4.1)	++	+	++	++	++	+	+	++	+	+
(4.2)	+	++	0	0	0	0	0	0	0	0
(4.3)	+	0	0	0	0	0	0	++	0	0
(4.4)	++	++	++	++	++	+	+	++	+	+
(4.5)	++	++	++	++	++	+	+	++	+	+
Ergänzendes spezifisches Ziel für die Stadtregion Gmunden Vöcklabruck:										
(5)	++	++	++	++	++	+	+	++	+	+
Ergänzendes spezifisches Ziel für die Stadtregion Steyr:										
(6)	++	+	+	+	+	+	+	+	+	+
++ positive Wirkung + tendenziell positive Wirkung 0 keine bzw. neutrale Wirkung - tendenziell negative Wirkung -- negative Wirkung										

Tabelle 8: Bewertungstabelle: Mittelstädtisch geprägte Kernräume

### Vergleich mit LAROP 1998

Die im Handlungsraum „mittelstädtisch geprägte Kernräume“ zusammengefassten Stadtregionen Steyr und Gmunden-Vöcklabruck waren im LAROP 1998 unterschiedlichen Raumtypen zugeordnet. Aus heutiger Sicht ist diese Unterscheidung nicht mehr notwendig, die Handlungserfordernisse der beiden Stadtregionen sind sich ähnlich. Zum Teil treffen die Zielsetzungen aus dem LAROP 1998 für die beiden Stadtregionen nicht mehr exakt zu. Sie direkt mit den Zielsetzungen des LAROP neu zu vergleichen erscheint vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll. Allgemein ist vor allem eine stärkere Orientierung zu interkommunaler Kooperation in den Zielsetzungen zum LAROP neu auffällig, wodurch sich positive Umweltauswirkungen erwarten lassen.

### Umsetzungshinweise zur Verstärkung und Sicherstellung positiver Umweltauswirkungen im Sinne des LAROP

Die Verstärkung der positiven Umweltauswirkungen im Sinne des LAROP könnte durch folgende Maßnahmen bzw. Projekte unterstützt werden:

- Festlegung Regionaler Grünzonen
- Modellprojekt Masterpläne Betriebsansiedlung
- Modellprojekt Masterpläne Urbane Fragmente
- Stärkere Institutionalisierung der Regionalentwicklung (z.B. standardisierte Vorgangsweise, Definition von Schnittstellen und Kompetenzen, Rechtssicherheit)

### **5.4.3. Kleinstädtisch geprägte Kernräume**

*Auszug aus dem Entwurf des Landesraumordnungsprogramms (LAROP neu)*

§7 Abs. 3:

- Die Gliederung des Siedlungsgefüges durch Festlegung klarer Siedlungsgrenzen gewährleisten.
- Die Stärkung der Innenstädte durch eine Forcierung der Stadterneuerung und Ortskernrevitalisierung unterstützen.
- Interkommunale Raumentwicklung forcieren mit besonderer Berücksichtigung:
  - der Attraktivierung und Belebung der Innenstädte bei gleichzeitiger Vermeidung der Neuerrichtung großflächiger, nicht autoaffiner Handelseinrichtungen an den Siedlungsrändern
  - einer maßvollen Verdichtung im Siedlungsbestand und einer flächensparenden Siedlungsentwicklung
  - von ÖV-Haltestellen mit hoher Bedienungsqualität

#### *Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen*

Die kleinstädtisch geprägten Kernräume umfassen Bad Ischl, Braunau, Eferding, Freistadt, Grieskirchen, Kirchdorf, Perg, Ried, Rohrbach und Schärding mit ihren jeweiligen Umlandgemeinden. Wirtschaftliche Potenziale und die überkommunale Versorgungsfunktion der kleinstädtisch geprägten Kernräume sollen auf integrierte Standorte - jeweils am raumplanerisch möglichst besten Standort - gelenkt werden (z.B. durch Festlegung von Siedlungsgrenzen, Stadterneuerung und Ortskernrevitalisierung). Für die Attraktivierung und Belebung der Innenstädte bei gleichzeitiger Vermeidung der Neuerrichtung von Handelseinrichtungen an den Siedlungsrändern, für eine maßvolle Verdichtung im Siedlungsbestand und für eine flächensparende Siedlungsentwicklung im Umfeld von ÖV-Haltestellen mit hoher Bedienungsqualität ist eine Stadtumlandkooperation anzustreben.

Die Gliederung des Siedlungsgefüges mit klaren Siedlungsgrenzen und die interkommunale Raumentwicklung in Bezug auf Innentwicklung und flächensparende Siedlungsentwicklung - insbesondere im Umfeld von ÖV-Haltestellen mit hoher Bedienungsqualität - führt zu einer effizienteren Siedlungsstruktur mit weniger Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke und hilft damit Ressourcen zu schonen. Die Ziele zu Stadterneuerung und Ortskernbelebung lassen zudem positive Effekte auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ erwarten, gleichzeitig ist eine verringerte Flächeninanspruchnahme zwar denkbar, es kann jedoch nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, weshalb ein Großteil der Schutzgüter mit keiner Umweltwirkung bewertet werden.

Eine Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen der einzelnen Ziele bietet folgende Tabelle:

Ziele §7 Abs. 3	Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter									
	Bevölkerung und Siedlungsgefüge	Gesundheit des Menschen	Biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Boden	Wasser	Luft	Klimatische Faktoren	Landschaft	Kulturelles Erbe	Sachwerte
(1)	++	+	++	++	++	+	+	++	+	+
(2)	++	0	0	0	0	0	0	0	++	+
(3.1)	++	+	++	++	++	+	+	++	+	+
(3.2)	++	+	++	++	++	+	+	++	+	+
(3.3)	++	+	++	++	++	+	+	++	+	+
++ positive Wirkung + tendenziell positive Wirkung 0 keine bzw. neutrale Wirkung - tendenziell negative Wirkung -- negative Wirkung										

Tabelle 9: Bewertungstabelle: Kleinstädtisch geprägte Kernräume

*Vergleich mit LAROP 1998*

Die Gemeinden des Handlungsraums „kleinstädtisch geprägte Kernräume“ entsprechen im Wesentlichen dem Raumtyp „Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum“ und dem Raumtyp „Ländlicher Raum mit Verdichtungsgebieten und Tourismusfunktion“ aus dem LAROP 1998, ergänzt um die Räume Braunau, Eferding, Freistadt und Rohrbach. Die Zielsetzungen des LAROP 1998 behandelten verstärkt den Ausgleich regionaler Unterschiede und den Ausbau der Infrastruktur. Im LAROP neu rücken die Stärkung der Innenstädte und flächensparende Siedlungsentwicklung im Einzugsbereich von ÖV-Haltestellen in den Vordergrund. Ergänzt wird gegenüber dem LAROP 1998 die interkommunale Raumentwicklung. Die Veränderungen gegenüber dem LAROP 1998 lassen tendenziell positive Umweltauswirkungen erwarten.

*Umsetzungshinweise zur Verstärkung und Sicherstellung positiver Umweltauswirkungen im Sinne des LAROP*

Folgende Maßnahmen bzw. Projekte sollten die Verstärkung der positiven Umweltauswirkungen im Sinne des LAROP unterstützen:

- Festlegung Regionaler Grünzonen
- Modellprojekt Ortszentrenentwicklung
- Richtlinie Geschäftsgebiete
- Berücksichtigung von raumplanerischen Kriterien bei der Wohnbauförderung
- Richtlinie ÖV-Siedlungsentwicklung
- Stärkere Institutionalisierung der Regionalentwicklung (z.B. standardisierte Vorgangsweise, Definition von Schnittstellen und Kompetenzen, Rechtssicherheit)

#### **5.4.4. Kleinregionale Kernräume und Kleinzentren**

*Auszug aus dem Entwurf des Landesraumordnungsprogramms (LAROP neu)*

§7 Abs. 4:

- Wirtschaftliche Rahmenbedingungen verbessern und Situierung überkommunaler Versorgungseinrichtungen auf die jeweiligen Zentren konzentrieren.
- Fokussierung der Siedlungsentwicklung auf die Kernräume und Kleinzentren sowie maßvolle Verdichtung der Zentren zur Sicherung des wirtschaftlichen Potenzials für Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe, der sozialen Infrastruktur sowie attraktiver ÖV-Angebote.
- Gemeinsame Nutzung hochwertiger Betriebsstandorte (INKOBA) in der Kleinregion.
- Förderung der Aktivitäten der Ortsentwicklung zur Stärkung der kleinregionalen Identität.

##### *Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen*

Die Kleinregionalen Kernräume sind: Hagenberg – Pregarten – Wartberg, Kremsmünster – Rohr – Bad Hall, Edt – Lambach, Mattighofen – Schalchen – Pfaffstätt – Munderfing – Helpfau-Uttendorf, Mondsee – Tiefgraben.

Kleinzentren bilden die Gemeinden: Altheim, Ampfelwang, Andorf, Bad Leonfelden, Bad Zell, Grein, Molln, Peuerbach, Reichraming, Vöcklamarkt, Weyer und Windischgarsten.

Durch das Konzentrieren der überkommunalen Versorgungseinrichtungen und maßvolle Verdichtung in den jeweiligen Zentren wird die Sicherung der Funktion der Kernräume und Kleinzentren sowie die Sicherung des wirtschaftlichen Potenzials für Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe, soziale Infrastruktur und attraktive ÖV-Angebote angestrebt. Zusätzlich dazu sollen hochwertige Betriebsstandorte in der Kleinregion gemeinsam genutzt und Aktivitäten der Ortsentwicklung gefördert werden.

Das Konzentrieren überkommunaler Versorgungseinrichtungen auf die Kleinzentren lässt durch die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und eine geordnete Siedlungsentwicklung generell positive Wirkungen auf die Schutzgüter erwarten. Die Förderung der Aktivitäten der Ortsentwicklung zielt auf die Weiterentwicklung der Dorfgemeinschaft sowie der Baukultur im Ort ab und wirkt voraussichtlich positiv auf die Schutzgüter „Bevölkerung und Siedlungsgefüge“, „Sachwerte“ und „Kulturelles Erbe“.

Eine Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen der einzelnen Ziele bietet folgende Tabelle:

Ziele §7 Abs. 4	Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter									
	Bevölkerung und Siedlungsgefüge	Gesundheit des Menschen	Biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Boden	Wasser	Luft	Klimatische Faktoren	Landschaft	Kulturelles Erbe	Sachwerte
(1)	++	+	++	++	++	+	+	++	+	+
(2)	++	+	++	++	++	+	+	++	+	+
(3)	++	+	+	+	+	+	+	+	+	+
(4)	++	0	0	0	0	0	0	0	++	+
++ positive Wirkung + tendenziell positive Wirkung 0 keine bzw. neutrale Wirkung - tendenziell negative Wirkung -- negative Wirkung										

Tabelle 10: Bewertungstabelle: Kleinregionale Kernräume und Kleinzentren

*Vergleich mit LAROP 1998*

Die Gemeinden des Handlungsraumes „Kleinregionale Kernräume und Kleinzentren“ waren im LAROP 1998 dem Raumtyp „Gemeinden des Ländlichen Raumes“ zugeordnet. Allerdings handelte es sich dabei um eine „Restkategorie“ die aufgrund einer Negativdefinition abgegrenzt wurde. Dementsprechend unpräzise waren die Zielsetzungen für die betroffenen Gemeinden. Durch die explizite Definition von Kleinregionalen Kernräumen und Kleinzentren mit Versorgungsfunktion erhalten sie treffsicherere Zielsetzungen, die auch die Umsetzung der Ziele erleichtern. Dadurch sind im Vergleich positivere Umweltauswirkungen gegenüber den Festlegungen im LAROP 1998 zu erwarten.

*Umsetzungshinweise zur Verstärkung und Sicherstellung positiver Umweltauswirkungen im Sinne des LAROP*

Hilfreich für die Umsetzung der Ziele des LAROP im Sinne positiver Umweltauswirkungen könnten folgende Maßnahmen bzw. Projekte sein:

- Berücksichtigung von raumplanerischen Kriterien (z.B. Förderung flächensparender, energieeffizienter Siedlungsentwicklung) bei der Wohnbauförderung
- Modellprojekte zur Ortszentrenentwicklung
- Modellprojekte zu Erdgeschoßzonen
- Modellprojekte zu Leerstandsmanagement

### 5.4.5. Achsenräume

*Auszug aus dem Entwurf des Landesraumordnungsprogramms (LAROP neu)*

§ 7 Abs. 5:

- Siedlungsgliederung durch Festlegung klarer Siedlungsgrenzen und durch Sicherung raumgliedernder Strukturen gewährleisten.
- Hochwertige Natur- und Kulturlandschaftsteilräume sichern und attraktive Naherholungsmöglichkeiten durch Freihaltung ausreichender Grünflächen schaffen.
- Standorträume für Betriebsansiedelungen ganzheitlich qualitativ ordnen und weiterentwickeln, konkrete Nutzungsstrategien insbesondere für hochwertige Standorte an den Anschlussstellen der hochrangigen Verkehrsinfrastrukturen festlegen.
- Konzentration verkehrintensiver Nutzungen an sehr gut erschlossenen Standorten.
- Flächensparende Siedlungsentwicklung durch maßvolle Verdichtung der Ortszentren und Nutzungsoptimierungen bei großflächigen Betriebs- und Handelseinrichtungen.

Ergänzendes spezifisches Ziel für den Achsenraum Allhaming – Vorchdorf:

- ÖV-Angebote entlang der Achse verbessern.

Ergänzendes spezifisches Ziel für den Achsenraum Wels – Grieskirchen:

- Erholungsfunktion der reich strukturierten Kulturlandschaft im Hinblick auf die Absicherung des Kurtourismus weiterentwickeln

#### *Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen*

Achsenräume umfassen Entwicklungsachsen entlang von Hauptverkehrsträgern (Straße bzw. Schiene), diese sind: Wels – Schwanenstadt – Attnang-Puchheim (Westbahn), Allhaming – Vorchdorf (A1 Westautobahn), Wels – Grieskirchen (Landesstraße B137, Passauerbahn), Engerwitzdorf – Freistadt (Schnellstraße S10) und Enns – Steyr (Landesstraße B309).

In den Achsenräumen entlang der übergeordneten Verkehrsverbindungen steht aufgrund des Nutzungsdrucks und der dynamischen baulichen Entwicklung sowie der engen funktionellen Verflechtungen das Ordnen der Raumnutzungen (z.B. durch Siedlungsgrenzen) und das Lenken der räumlichen Entwicklung auf raumplanerisch sinnvolle Standorte (z.B. qualitätsvolle Entwicklung von Betriebsgebieten an den Anschlussstellen der hochrangigen Verkehrsinfrastrukturen) sowie die Sicherung von Landschafts- und Erholungsräumen im Vordergrund. Im Achsenraum Allhaming – Vorchdorf sind insbesondere die ÖV-Angebote entlang der Achse zu verbessern, im Achsenraum Wels - Grieskirchen ist die reich strukturierte Kulturlandschaft in ihrer Erholungsfunktion im Hinblick auf die Absicherung des Kurtourismus weiterzuentwickeln.

Durch die Gliederung der Siedlung und qualitätsvolle Ordnung von Betriebsstandorten kann ein weiterer Anstieg der Flächeninanspruchnahme minimiert werden und somit positive Wirkungen auf die Schutzgüter erzielt werden. Die Sicherung hochwertiger Natur- und Kulturlandschaftsräume lässt zusätzlich positive Umweltwirkungen (++) auf das Schutzgut „Gesundheit des Menschen“ erwarten. Ein verbessertes ÖV-Angebot entlang der Achse Allhaming – Vorchdorf lässt positive Auswirkungen auf die Schutzgüter „Gesundheit des Menschen“, „Luft“ und „Klimatische Faktoren“ bei einer entsprechenden Verkehrsverlagerung auf den öffentlichen Verkehr erwarten. Positive Auswirkungen auf alle Schutzgüter, besonders die Schutzgüter „Gesundheit des Menschen“ und „Kulturelles Erbe“, sind für den Raum Wels - Grieskirchen in Zusammenhang mit dem spezifischen Ziel zur Weiterentwicklung der Erholungsfunktion der reich strukturierten Kulturlandschaft im Hinblick auf die Absicherung des Kurtourismus zu erwarten. Eine Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen der einzelnen Ziele bietet folgende Tabelle:

Ziele § 7 Abs. 5	Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter									
	Bevölkerung und Siedlungsgefüge	Gesundheit des Menschen	Biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Boden	Wasser	Luft	Klimatische Faktoren	Landschaft	Kulturelles Erbe	Sachwerte
(1)	++	+	++	++	++	+	+	++	+	+
(2)	++	++	++	++	++	+	+	++	+	+
(3)	++	+	++	++	++	+	+	++	+	+
(4)	++	+	++	++	++	+	+	++	+	+
(5)	++	+	++	++	++	+	+	++	+	+
Ergänzendes spezifisches Ziel für den Achsenraum Allhaming – Vorchdorf:										
(6)	+	+	0	0	0	+	+	0	0	0
Ergänzendes spezifisches Ziel für den Achsenraum Wels – Grieskirchen:										
(7)	++	++	++	++	++	+	+	++	++	+
++ positive Wirkung + tendenziell positive Wirkung 0 keine bzw. neutrale Wirkung - tendenziell negative Wirkung -- negative Wirkung										

Tabelle 11: Bewertungstabelle: Achsenräume

#### Vergleich mit LAROP 1998

Die „Achsenräume“ als Handlungsraum bzw. Raumtyp waren im LAROP 1998 nicht enthalten. Durch die Bezugnahme auf die speziellen Handlungserfordernisse dieses Raums wird von einer vergleichsweise positiven Umweltauswirkung aufgrund der Festlegungen im LAROP neu ausgegangen.

#### Umsetzungshinweise zur Verstärkung und Sicherstellung positiver Umweltauswirkungen im Sinne des LAROP

Die Verstärkung der positiven Umweltauswirkungen im Sinne des LAROP könnte durch folgende Maßnahmen bzw. Projekte unterstützt werden:

- Berücksichtigung von raumplanerischen Kriterien (z.B. Förderung flächensparender, energieeffizienter Siedlungsentwicklung) bei der Wohnbauförderung
- Modellprojekte / Masterpläne Betriebsansiedlung
- Modellprojekte / Masterpläne Urbane Fragmente
- Modellprojekte / Masterpläne Ortszentrenentwicklung
- Richtlinie transportintensive Betriebe
- Festlegung Regionaler Grünzonen

## 5.4.6. Ländliche Stabilisierungsräume

*Auszug aus dem Entwurf des Landesraumordnungsprogramms (LAROP neu)*

§ 8 Abs. 1:

- Stärkung der zentralörtlichen Struktur durch Konzentration neuer Baulandwidmungen auf die Ortszentren bzw. Hauptorte sowie von überkommunalen Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen auf die Zentren der kleinstädtischen Kernräume, die Zentren der kleinregionalen Kernräume und die Kleinzentren.
- Ausbau von kleinregionalen Mikro-ÖV-Systemen (z.B.: Anruf-Sammeltaxi, Rufbusse, Gemeindebusse) zur Verbesserung der Erreichbarkeit.
- Förderung der regionaltypischen multifunktionalen Land- und Forstwirtschaft sowie Erhalt der naturnahen Kulturlandschaft durch Erhöhung des regionalen Wertschöpfungspotenzials wie z.B. durch Forcierung der Genussregionen oder durch Erzeugung und Vermarktung von Biomasse (forstliche, agrarische Reststoffe).

Ergänzendes spezifisches Ziel für die ländlichen Stabilisierungsräume Nördliches Mühlviertel – Böhmerwald, Nordöstliches Mühlviertel – Mühlviertler Alm, Sauwald und nördliches Innviertler Hügelland:

- Gemeinsame Nutzung hochwertiger Standorte für Gewerbe und Handelseinrichtungen.

Ergänzendes spezifisches Ziel für den ländlichen Stabilisierungsraum Hallstatt – Dachstein:

- Nachhaltige und zukunftsfähige Weiterentwicklung der Welterberegion im Sinne eines bewahrenden Fortschritts (Erhaltung der Eigenart und Schönheit der Region, Stärkung des regionstypischen Handwerks, Bewusstseinsbildung für die Einzigartigkeit der Landschaft,..)

### *Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen*

Als ländliche Stabilisierungsräume wurden die Regionen Nördliches Mühlviertel – Böhmerwald, Nordöstliches Mühlviertel – Mühlviertler Alm, Sauwald, nördliches Innviertler Hügelland, Hausruck und Kobernaueferwald, Welterberegion Hallstatt – Dachstein und Pyhrn – Priel – Eisenwurzen klassifiziert. Ländliche Stabilisierungsräume überlappen sich teilweise mit Räumen mit besonderem touristischem Landschaftspotenzial (§ 8, Abs. 2) bzw. grenzüberschreitenden Kooperationsräumen (§ 8, Abs. 3).

Die ländlichen Stabilisierungsräume umfassen jene Gemeinden, die von Bevölkerungsabnahmen, gesellschaftlicher Alterung, schwacher zentralörtlicher Versorgung und wenig Erwerbsalternativen gekennzeichnet sind. Ziel ist es, die Vielfalt, Eigenständigkeit und Leistungsfähigkeit dieser Regionen zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Versorgung mit öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen (Öffentlicher Verkehr, Nahversorgung, soziale Infrastruktur), Arbeitsmöglichkeiten und die Teilhabe der Bevölkerung an einem vielfältigen gesellschaftlichen Leben soll in Kooperation mit den Kleinstädtischen Zentren sowie den ergänzenden kleinräumigen Versorgungszentren gesichert werden. Basis sind eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen, eine multifunktionale Landwirtschaft sowie die Pflege der die regionale Identität prägenden Kultur- und Siedlungslandschaft. Die Einbettung von kommunalen Strategien in einen regionalen Zusammenhang ist dabei wesentlich.

Die Stärkung der zentralörtlichen Struktur wirkt positiv (++) auf das Siedlungsgefüge und damit auf das Schutzgut „Bevölkerung und Siedlungsgefüge“. Es wird zudem davon ausgegangen, dass sich tendenziell positive Wirkungen (+) auf die Schutzgüter „Gesundheit des Menschen“, „Luft“ und „Klimatische Faktoren“ aufgrund eines verringerten Mobilitätsaufwandes ergeben. Zudem wird die Erhaltung der ländlichen Struktur unterstützt, was tendenziell positive Auswirkungen (+) auf die Schutzgüter „Sachwerte“ und „Kulturelles Erbe“ erwarten lässt.

Der Ausbau von kleinregionalen Mikro-ÖV-Systemen (z.B.: Anruf-Sammeltaxi, Rufbusse, Gemeindebusse) soll neben einer Verbesserung der Erreichbarkeit auch das Aufkommen des motorisierten Individualverkehrs reduzieren und wirkt dadurch positiv auf die Schutzgüter „Bevölkerung und

Siedlungsgefüge“, „Gesundheit des Menschen“, „Luft“ und „Klimatische Faktoren“.

Das spezifische Ziel für den ländlichen Stabilisierungsraum Hallstatt – Dachstein lässt vor allem positive Wirkungen auf die Schutzgüter „Bevölkerung und Siedlungsgefüge“, „Kulturelles Erbe“ und „Landschaft“ erwarten.

Eine Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen der einzelnen Ziele bietet folgende Tabelle:

Ziele § 8 Abs. 1	Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter									
	Bevölkerung und Siedlungsgefüge	Gesundheit des Menschen	Biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Boden	Wasser	Luft	Klimatische Faktoren	Landschaft	Kulturelles Erbe	Sachwerte
(1)	++	++	++	++	++	+	+	++	+	+
(2)	+	+	0	0	0	+	+	0	0	0
(3)	++	++	++	++	++	+	+	++	+	+
Ergänzendes spezifisches Ziel für die ländlichen Stabilisierungsräume Nördliches Mühlviertel – Böhmerwald, Nordöstliches Mühlviertel – Mühlviertler Alm, Sauwald und nördliches Innviertler Hügelland:										
(4)	++	+	++	++	++	+	+	++	+	+
Ergänzendes spezifisches Ziel für den ländlichen Stabilisierungsraum Hallstatt – Dachstein:										
(5)	++	0	0	0	0	0	0	++	++	0
++ positive Wirkung + tendenziell positive Wirkung 0 keine bzw. neutrale Wirkung - tendenziell negative Wirkung -- negative Wirkung										

Tabelle 12: Bewertungstabelle: Ländliche Stabilisierungsräume

#### Vergleich mit LAROP 1998

Die Gemeinden des Handlungsraumes „Ländliche Stabilisierungsräume“ waren im LAROP 1998 dem Raumtyp „Gemeinden des Ländlichen Raumes“ zugeordnet. Allerdings handelte es sich dabei um eine „Restkategorie“, die aufgrund einer Negativdefinition abgegrenzt wurde. Dementsprechend unpräzise waren die Zielsetzungen für die betroffenen Gemeinden. Durch die Definition von Zielsetzungen, die den Handlungserfordernissen der ländlichen Stabilisierungsräume entsprechen, wird mit dem LAROP neu eine treffsicherere Umsetzung ermöglicht. Dadurch sind im Vergleich positivere Umweltauswirkungen gegenüber den Festlegungen im LAROP 1998 zu erwarten.

#### Umsetzungshinweise zur Verstärkung und Sicherstellung positiver Umweltauswirkungen im Sinne des LAROP

Folgende Maßnahmen bzw. Projekte sollten die Verstärkung der positiven Umweltauswirkungen im Sinne des LAROP unterstützen:

- Stärkere Institutionalisierung der Regionalentwicklung (z.B. standardisierte Vorgangsweise, Definition

von Schnittstellen und Kompetenzen, Rechtssicherheit)

- Modellprojekte zum Leerstandsmanagement
- Modellprojekte zur Ortszentrenentwicklung

#### **5.4.7. Räume mit touristischem Landschaftspotenzial**

*Auszug aus dem Entwurf des Landesraumordnungsprogramms (LAROP neu)*

§ 8 Abs. 2:

- Verbesserung der ÖV-Angebote für den Tourismus mit spezifischen Schwerpunkten für die einzelnen Handlungsräume.
- Schutz der naturnahen Kulturlandschaft mit ihren jeweiligen Sonderstandorten wie z.B. die Böhmerwaldmoore, naturnahe Laub- und Nadelwälder, extensive Almlandschaften und die landschaftsprägenden Grünlandzonen.

Ergänzendes spezifisches Ziel für das Salzkammergut:

- Erhalt des charakteristischen Landschaftsbildes durch Konzentration der Siedlungsentwicklung auf bestehende Zentren und durch Begrenzung von Zweitwohnsitzen.

#### *Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen*

Räume mit touristischem Landschaftspotenzial bilden die Regionen Nördliches Mühlviertel – Böhmerwald, Nordöstliches Mühlviertel – Mühlviertler Alm, Donautal, Hausruck – Kobernaußerwald, Salzkammergut – Welterbergregion und Nationalpark Kalkalpen – Totes Gebirge. Räume mit besonderem touristischem Landschaftspotenzial überlappen sich teilweise mit ländlichen Stabilisierungsräumen (§ 8, Abs. 1) bzw. grenzüberschreitenden Kooperationsräumen (§ 8, Abs. 3).

Räume mit touristischem Landschaftspotenzial haben aufgrund ihrer natürlichen und landschaftlichen Ressourcen besonders gute Voraussetzungen für den Tourismus. Der vielfältige Charakter der Landschaft soll durch einen sensiblen Umgang mit Natur und Landschaft sowie der Siedlungs- bzw. Zweitwohnsitzentwicklung erhalten bleiben. Ein zusätzlicher Standortvorteil für den Tourismus kann sich aus der Verbesserung nachhaltiger Mobilitätsangebote (öffentlicher Verkehr, aktive Mobilität) ergeben.

Eine Verbesserung der ÖV-Angebote für den Tourismus wird aufgrund einer Verringerung des Verkehrsaufkommens des motorisierten Individualverkehrs positive Auswirkungen auf die Schutzgüter „Bevölkerung und Siedlungsgefüge“, „Gesundheit des Menschen“, „Luft“ und „Klimatische Faktoren“ haben. Die Erhaltung der naturnahen Kulturlandschaft sowie des jeweiligen Landschaftscharakters lässt für alle Schutzgüter positive Umweltauswirkungen erwarten.

Eine Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen der einzelnen Ziele bietet folgende Tabelle:

Ziele § 8 Abs. 2	Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter									
	Bevölkerung und Siedlungsgefüge	Gesundheit des Menschen	Biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Boden	Wasser	Luft	Klimatische Faktoren	Landschaft	Kulturelles Erbe	Sachwerte
(1)	+	+	0	0	0	+	++	0	0	0
(2)	++	++	++	++	++	+	+	++	+	+
Ergänzendes spezifisches Ziel für das Salzkammergut:										
(3)	++	+	++	++	++	++	+	++	+	+
++ positive Wirkung + tendenziell positive Wirkung 0 keine bzw. neutrale Wirkung - tendenziell negative Wirkung -- negative Wirkung										

Tabelle 13: Bewertungstabelle: Räume mit touristischem Landschaftspotenzial

*Vergleich mit LAROP 1998*

Der Handlungsraum „Räume mit touristischem Landschaftspotenzial“ umfasst den Raumtyp „Ländlicher Raum mit Tourismusfunktion“ aus dem LAROP 1998, erweitert um Regionen im Mühlviertel, Donautal und Hausruck. Die Zielsetzungen zum Raumtyp „Ländlicher Raum mit Tourismusfunktion“ beinhalteten bereits im LAROP 1998 im Wesentlichen die Zielsetzungen des Handlungsraums im LAROP neu. Einzige Ausnahme ist die explizite Anführung von Sonderstandorten im LAROP neu. Die Zielsetzung zur Verbesserung der ÖV-Angebote für den Tourismus im LAROP neu greift weiter als die im LAROP 1998 formulierte Abstimmung mit der Leistungsfähigkeit der verkehrlichen Infrastruktur und lässt daher zusätzliche positive Umweltauswirkungen erwarten.

Im LAROP 1998 wurden über die Zielsetzungen des LAROP neu hinaus auch Ziele zum Umgang mit flächenbeanspruchenden Tourismusbauten und Einrichtungen definiert. Die darin beschlossene großräumige Abstimmung und auch die Abstimmung von örtlichen Entwicklungs- und Tourismuskonzepten sind nicht mehr enthalten.

*Umsetzungshinweise zur Verstärkung und Sicherstellung positiver Umweltauswirkungen im Sinne des LAROP*

Die Verstärkung der positiven Umweltauswirkungen im Sinne des LAROP könnte durch folgende Maßnahmen bzw. Projekte unterstützt werden:

- Gezielte Förderung der Verbesserung der ÖV-Angebote für den Tourismus

### **5.4.8. Grenzüberschreitende Kooperationsräume**

*Auszug aus dem Entwurf des Landesraumordnungsprogramms (LAROP neu)*

§ 8 Abs. 3

Strategische Ziele für die grenzüberschreitenden Kooperationsräume Euregio Inn – Salzach und Euregio Bayrischer Wald – Böhmerwald:

- Weiterentwicklung der bestehenden Leitbilder und Vertiefung der landesübergreifenden Kooperationen, insbesondere bei den Handlungsfeldern Tourismus und Freizeitwirtschaft, Gesundheit und Sozialwesen sowie bei der Abstimmung von Verkehrs- und Energiefragen.

Strategische Ziele für die grenzüberschreitenden Kooperationsräume Linz Amstetten und Verflechtungsbereich des Salzburger Zentralraums:

- Erarbeitung gemeinsamer Strategien zur Abstimmung der Siedlungsentwicklung insbesondere der Schaffung von Wohnraum, Arbeitsplätzen, Dienstleistungen und Naherholungsgebieten sowie der dafür erforderlichen Infrastrukturen.

Ergänzendes spezifisches Ziel für das Salzkammergut:

- Vertiefung grenzüberschreitender Tourismusk Kooperationen sowie Ausloten weiterer Kooperationsmöglichkeiten bei anderen Handlungsfeldern.

#### *Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen*

Grenzüberschreitende Kooperationsräume sind: Euregio Inn – Salzach, Euregio Bayrischer Wald – Böhmerwald, Raum Linz – Amstetten, Verflechtungsbereich Salzburger Zentralraum, Salzkammergut und Raum Pyhrn – Liezen. Grenzüberschreitende Kooperationsräume überlappen sich teilweise mit ländlichen Stabilisierungsräumen (§ 8, Abs. 1) bzw. Räumen mit besonderem touristischem Landschaftspotenzial (§ 8, Abs. 2).

Grenzüberschreitende Kooperationsräume pflegen intensive Beziehungen zu den Nachbarregionen Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Südböhmen (Tschechische Republik) und Bayern (Deutschland). Die Vernetzung der Regionen besteht vor allem aufgrund von wirtschaftlichen und touristischen Kooperationen sowie Kooperationen beim Ausbau der Infrastruktur.

Tendenziell sind aufgrund der verstärkten grenzüberschreitenden Kooperation eine nachhaltigere Entwicklung und damit positive Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Konkrete Auswirkungen der Weiterentwicklung der Kooperationen und Erarbeitung gemeinsamer Strategien können erst auf einer nachgeordneten Planungs- oder Projektebene abgeschätzt und beurteilt werden.

Eine Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen der einzelnen Ziele bietet folgende Tabelle:

Ziele § 8 Abs. 3	Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter									
	Bevölkerung und Siedlungsgefüge	Gesundheit des Menschen	Biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Boden	Wasser	Luft	Klimatische Faktoren	Landschaft	Kulturelles Erbe	Sachwerte
Strategische Ziele für die grenzüberschreitenden Kooperationsräume Euregio Inn – Salzach und Euregio Bayrischer Wald – Böhmerwald:										
(1)	++	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Strategische Ziele für die grenzüberschreitenden Kooperationsräume Linz Amstetten und Verflechtungsbereich des Salzburger Zentralraums:										
(2)	++	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Ergänzendes spezifisches Ziel für das Salzkammergut:										
(3)	++	+	+	+	+	+	+	+	+	+
++ positive Wirkung + tendenziell positive Wirkung 0 keine bzw. neutrale Wirkung - tendenziell negative Wirkung -- negative Wirkung										

Tabelle 14: Bewertungstabelle: Grenzüberschreitende Kooperationsräume

*Vergleich mit LAROP 1998*

Die „grenzüberschreitenden Kooperationsräume“ als Handlungsraum bzw. Raumtyp waren im LAROP 1998 nicht enthalten. Durch die Bezugnahme auf die speziellen Handlungserfordernisse dieses Raums wird von einer vergleichsweise positiven Umweltauswirkung aufgrund der Festlegungen im LAROP neu ausgegangen.

*Umsetzungshinweise zur Verstärkung und Sicherstellung positiver Umweltauswirkungen im Sinne des LAROP*

Folgende Hinweise bzw. Maßnahmen könnten dazu beitragen die positiven Umweltauswirkungen im Sinne des LAROP zu unterstützen:

- Ausarbeitung einer standardisierten Vorgangsweise bei der Interkommunalen Raumentwicklung
- Klare Regelung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten bei der Interkommunalen Raumentwicklung
- Raumordnungsrechtliche Verankerung von Regionalverbänden
- Definition von Schnittstellen zwischen den Planungsebenen, inkl. Zuordnung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten
- Stärkere Berücksichtigung der Ziele des LAROP als Kriterien für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit

## 5.5. Maßnahmen

### *Auszug aus dem Entwurf des Landesraumordnungsprogramms (LAROP neu)*

§ 9, Abs.1: Die in dieser Verordnung festgelegten spezifischen Ziele gem. § 2 und § 7 sind zu berücksichtigen und es ist mit geeigneten Maßnahmen wie insbesondere Verordnungen gem. § 11 Oö. ROG 1994 und Flächenwidmungspläne gem. § 18 Oö. ROG 1994 auf deren Erreichung hinzuwirken.

§ 9, Abs.2: Auf die strategischen Ziele gem. § 8 dieser Verordnung ist Bedacht zu nehmen. Das Kompetenzzentrum für Regionalentwicklung gem. § 7 Oö. ROG 1994 sowie die Akteure der gem. § 3 dieser Verordnung entwickelten Kooperationen haben sich bei der inhaltlichen Ausrichtung ihrer Tätigkeiten an diesen strategischen Zielen zu orientieren und diese bevorzugt mit geeigneten Maßnahmen zu verfolgen.

### *Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen*

Die im LAROP angeführten spezifischen und strategischen Ziele sollen berücksichtigt und mit geeigneten Maßnahmen verfolgt werden.

Die Festlegungen zu Maßnahmen regeln die Umsetzung auf den nachfolgenden Planungsebenen und haben somit keine unmittelbaren Umweltauswirkungen auf der Ebene des LAROP.

### *Vergleich mit LAROP 1998*

Im LAROP 1998 erfolgte keine gesonderte Festlegung zum Hinwirken auf die Erreichung der Ziele des LAROP mit geeigneten Maßnahmen. Aufgrund der stärkeren Umsetzungsorientierung des LAROP neu wird daher von einer treffsichereren Umsetzung der Ziele und Maßnahmen ausgegangen, was zur Sicherung der implizierten positiven Umweltauswirkungen beiträgt.

### *Umsetzungshinweise zur Verstärkung und Sicherstellung positiver Umweltauswirkungen im Sinne des LAROP*

Geeignete Maßnahmen zur Verfolgung der Ziele des LAROP wurden im Zusammenhang mit der Untersuchung der jeweiligen spezifischen und strategischen Ziele bereits beispielhaft konkretisiert. Sie sind allerdings nicht Teil der Verordnung und daher als ergänzende Hilfestellung für die Umsetzung der Ziele des LAROP zu verstehen. Zusammengefasst sind dies:

- Entwicklung einer Richtlinie für räumliche Qualitätskriterien für Standorte mit spezifischen Flächennutzungen (z.B. Einrichtungen mit hoher Kundenfrequenz, Logistikbetriebe, großflächige Betriebsgebiete, Geschäftsgebiete für den überregionalen Bedarf)
- Entwicklung einer Richtlinie / Verordnung zu verstärkter ÖV-Orientierung der Siedlungsentwicklung
- Berücksichtigung von raumplanerischen Kriterien bei der Wohnbauförderung
- Durchführung von Modellprojekten zu bestimmten Themenstellungen (z.B. Ortszentrenentwicklung, Standortraum Betriebsansiedlung, Urbane Fragmente, Bodenpolitik des Landes, Energieraumplanung)
- Strategie zur Sicherung Regionaler Grünzonen (Verordnung) ausarbeiten
- Interkommunale Raumentwicklung stärker institutionalisieren und verstärkt mit den Planungsabsichten des Landes verschränken
- Organisationsstrukturen der regionalen Kooperationen optimieren, z.B. Bündelung und Straffung bestehender Strukturen, klare Zuordnung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, Intensivierung der strategischen Zielvorgaben sowie verstärkte Steuerung der Aktivitäten über die Landesebene.
- Prioritätenreihung der potentiellen Kooperationsräume für interkommunale Raumentwicklung aus Landessicht
- Verstärkte Berücksichtigung der Ziele des LAROP in der derzeit laufenden Programmierungsphase diverser Förderprogramme sowie anschließende verstärkte Nutzung der Programme für die Umsetzung

## 6. Monitoring Vorschlag

Gemäß § 13, Abs. 6 Oö. ROG 1994 hat die Landesregierung die Ausführung von Planungen, für die eine Umweltprüfung durchgeführt wurde, zu überwachen und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Maßnahmen zu ergreifen, wenn auf Grund der Verwirklichung der Planungen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt drohen oder bereits eingetreten sind. Das bedeutet eine entsprechenden Überwachung ist nach dem Gesetz notwendig.

Die Untersuchung und Dokumentation des Zustandes des Landes sowie die Beobachtung und Dokumentation seiner Entwicklung und der räumlich relevanten Einflussfaktoren erfolgt nach § 8, Z 1 Oö. ROG 1994 im Rahmen der Raumforschung der überörtlichen Raumordnung. Die Ergebnisse der Raumforschung werden im Raumordnungskataster erfasst. Die Untersuchung der natürlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten der Gemeinden sowie die Beobachtung der Veränderung fallen in den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Raumordnung nach § 15, Abs. 1, Z 1 Oö. ROG 1994.

Das Oö. ROG 1994 schreibt die zu untersuchenden Indikatoren im Rahmen der Raumforschung nicht vor. Es wird empfohlen zur Überwachung der Zielerfüllung für das LAROP ein geeignetes Raummonitoring unter besonderer Berücksichtigung von Umweltindikatoren zu entwickeln. Vorgeschlagen wird ein zweiteiliges Monitoringsystem bestehend aus einem datenorientierten Monitoring und einem Kommunikations- und handlungsorientierten Monitoring.

### 6.1. Datenorientiertes Monitoring – Indikatoren

Quantitative Indikatoren sollen einen Soll-Ist Vergleich zwischen der tatsächlichen räumlichen Entwicklung und den Zielen und Maßnahmen des LAROP ermöglichen. Um den Aufwand so weit wie möglich zu reduzieren, wird weitestgehend auf Daten aus bestehenden Beobachtungssystemen der Landesbehörden oder anderen landesweit agierenden Stellen zurückgegriffen.

Untersucht werden, angelehnt an die ÖROK Raumbewachungssystematik, verschiedene räumliche Charakteristiken: Räumliche Verteilungen, räumliche Beziehungen, räumliche Potenziale und die räumliche Tragfähigkeit. Zusätzlich werden die Indikatoren den jeweiligen Leitzielen zugeordnet.

Im Hinblick auf die Umweltziele wären beispielsweise folgende Indikatoren relevant:

Indikator	Beobachtungskategorie	Räumliche Ebene
<i>Eine tragfähige Wirtschafts- und Arbeitswelt fördern</i>		

Pendlersaldo, Bestand und Veränderung	Verteilung, Beziehungen	Gemeinde, nach Typ
<b>Indikator</b>	<b>Beobachtungskategorie</b>	<b>Räumliche Ebene</b>
<b><i>Eine ÖV-orientierte Siedlungsentwicklung forcieren</i></b>		
Anteil der Arbeitsplätze / Wohnbevölkerung im 1   2,5 km-Einzugsbereich von hochrangigen ÖV-Stationen	Verteilung, Beziehungen	Gemeinde
Flächennutzung im 1   2,5 km Einzugsbereich von hochrangigen ÖV-Stationen	Potenziale	Station, ÖV-Linie, Gemeinde
Energieverbrauch, Energieexporte und -importe	Tragfähigkeit	Landesweit
<b><i>Natürliche Ressourcen sichern, Landschaften aufwerten</i></b>		
Anteil gewidmetes, noch nicht bebautes Bauland in % und nach Widmungskategorien	Potenziale, Tragfähigkeit	Gemeinde
Gewidmetes, noch nicht bebautes Bauland / (prognostiziertem) EW	Potenziale, Tragfähigkeit	Gemeinde
Ø Anteil der Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern insgesamt und an den neuen Wohnungen	Verteilung, Tragfähigkeit	Gemeinde
Anteil der Landwirtschaftlichen Fläche, Bestand und Änderung	Potenziale, Tragfähigkeit	Gemeinde
Anteil der Biolandwirtschaftsfläche an der landwirtschaftlichen Fläche, Bestand und Änderung	Potenziale, Tragfähigkeit	Gemeinde
Schutzflächen nach Typen, Bestand und Veränderung	Tragfähigkeit	Landesweit
Baulandflächen in Gefahrenzonen, Bestand und Veränderung	Tragfähigkeit	Gemeinde
Anteil versiegelter Fläche am Dauersiedlungsraum, Bestand und Veränderung	Tragfähigkeit	Gemeinde

## 6.2. Kommunikations- und handlungsorientiertes Monitoring

Die Praxis zeigt, dass die Relevanz eines Landesraumordnungsprogramms mit der aktiven Einbeziehung der betroffenen Fachöffentlichkeit deutlich steigt. Zu diesem Zweck sollten nach Verordnung des LAROPs regelmäßig (d.h. jährlich oder alle zwei Jahre) die Ergebnisse aus dem datenorientierten Monitoring mit relevanten AkteurInnen diskutiert werden.

Diese Veranstaltungen sollen auch wesentliche Grundlagen für ein handlungsorientiertes Monitoring liefern: Es können Informationen für einen qualitativen Abgleich der im LAROP genannten Maßnahmen und den erfolgten Umsetzungsschritten ausgetauscht und dokumentiert werden, wer im letzten Zeitabschnitt welche Handlungen gesetzt hat. Gemeinsam kann eingeschätzt werden, ob die Entwicklung und die gesetzten Aktivitäten die Ziele des LAROP und des ROG unterstützen. Dieser Vergleich soll sich sowohl auf die Landesebene, als auch auf die spezifischen Empfehlungen für einzelne Handlungsräume und Raumtypen beziehen.

## 7. Zusammenfassung

Das neue Oö. Landesraumordnungsprogramm (LAROP) formuliert auf strategischer Ebene die wichtigsten Ziele und Maßnahmen der Landesraumordnung. Der räumliche Geltungsbereich des LAROP erstreckt sich über das gesamte Bundesland Oberösterreich. Darüber hinaus werden für Teilräume weitere Ziele für die künftige räumliche Ordnung und Entwicklung definiert.

Die Themen haben sich seit 1998, als das letzte LAROP beschlossen wurde, erweitert; aktuelle Entwicklungen und deren räumliche Konsequenzen müssen berücksichtigt werden. Das LAROP ist grundsätzlich umweltorientiert und integrativ im Sinne des Instrumentes SUP angelegt. Hintergrund des LAROP ist es u.a. negative Umweltauswirkungen durch die Steuerung der Raumentwicklung des Landes bereits auf ein absolut notwendiges Mindestmaß zu beschränken.

Die Fortschreibung des Landesraumordnungsprogramms ist einer Umweltprüfung gemäß SUP-Richtlinie (2001/42/EG) zu unterziehen. Die Dokumentation der Umweltprüfung enthält der vorliegende Umweltbericht.

Der Umweltbericht gibt einen Überblick über die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (Anhang I, SUP-Richtlinie 2001/42/EG), die mit der Umsetzung des LAROP zu erwarten sind. Zielsetzung der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen des Plans und seiner Festlegungen, zu erfassen, zu beschreiben und zu bewerten.

Der vorliegende Umweltbericht erfasst die Ziele des Umweltschutzes in Kapitel 3. Die Ausgangssituation wird in Kapitel 4 bezogen auf das jeweilige Schutzgut analysiert. Im zentralen Kapitel 5 werden die Umweltauswirkungen durch die Ziele und Festlegungen des LAROP, zusammengefasst nach Leitmotiven und Handlungsräumen, beschrieben und bewertet.

Im Einzelnen ergibt sich aufgrund der zu erwartenden Umweltauswirkungen folgende Einschätzung:

### 7.1. Spezifische Ziele der Landesentwicklung nach Leitmotiven

#### **Natürliche Ressourcen sichern, Landschaften aufwerten**

Es ist davon auszugehen, dass mit den Festlegungen insgesamt positive Umweltauswirkungen verbunden sind. Negative Beeinträchtigungen der Schutzgüter könnten von der Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energie ausgehen, Interessenskonflikte sollen aber nach Möglichkeit minimiert werden. Konkrete Auswirkungen von Vorhaben zum Ausbau erneuerbarer Energieträger und –infrastruktur können erst im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren der jeweiligen Vorhaben ermittelt werden.

#### **Die lokale und regionale Daseinsvorsorge sichern**

Die Festlegungen verfolgen einen polyzentrischen Ansatz für die Entwicklung der Landesstruktur, mit Fokus auf die Stärkung der kleinstädtisch geprägten und kleinregionalen Kernräume. Diese sollten sich

insgesamt positiv auf die Schutzgüter auswirken. Zusätzliche positive Auswirkungen sind aufgrund der Festlegung zur Stärkung funktionsfähiger Stadt- und Ortszentren auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ zu erwarten.

### **ÖV-orientierte Siedlungsentwicklung forcieren**

Die Orientierung der Siedlungsentwicklung an Achsen und Knoten des öffentlichen Verkehrs soll zu einer Verlagerung des Verkehrs auf umweltverträgliche Verkehrsmittel (Zufußgehen, Radfahren, Öffentlicher Verkehr) führen. Dadurch werden zusätzlich zu den insgesamt tendenziell positiven Auswirkungen, positive Auswirkungen auf die Schutzgüter „Gesundheit des Menschen“, „Luft“ und „klimatische Faktoren“ erwartet.

### **Eine tragfähige Wirtschafts- und Arbeitswelt fördern**

Die Entwicklung hochwertiger, gut erschlossener und raumverträglicher Betriebsstandorte sowie die Unterstützung der regionaltypischen, multifunktionalen Land- und Forstwirtschaft werden insgesamt positiv bewertet. Bei den Festlegungen zur Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für leistungsfähige Infrastrukturen können negative Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Die intendierte Freihaltung von heranrückenden konfliktträchtigen Nutzungen und die Bündelung der Trassen zur effizienteren Realisierung von Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen sollten sich jedoch tendenziell positiv auswirken. Räumlich konkrete Festlegungen, beispielsweise Trassenfestlegungen, werden allerdings im LAROP nicht getroffen. Konkrete Auswirkungen könnten daher erst auf einer nachgeordneten Planungs- und Projektebene abgeschätzt und beurteilt werden.

### **Die regionale Handlungsebene stärken**

Das LAROP setzt mit der Definition von Handlungsräumen einen Rahmen für die nachhaltige Entwicklung der Regionen. Die regionale Perspektive erhält mehr Gewicht. Es wird von einer insgesamt positiven Umweltauswirkung aufgrund der Festlegungen ausgegangen, da sie eine bessere Abstimmung konfliktträchtiger Nutzungen, umweltschonende Standortauswahl sowie Vereinbarung und Umsetzung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen.

## **7.2. Definition und Aufgaben Zentraler Orte und Handlungsräume**

### **Zentrale Orte**

Das Zentrale-Orte-System trägt dazu bei, negative Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs von Einrichtungen der Daseinsvorsorge, inkl. dem damit verbundenen Verkehrsaufkommen, auf die Schutzgüter zu minimieren. Die Festlegung von Gemeinden als Zentrale Orte beschreibt eine grundsätzliche Eignung der Gemeinden. Daraus abgeleitete Entscheidungen und Aktivitäten ergeben sich auf der nachfolgenden Planungsebene und sind dort zu prüfen.

### **Handlungsräume**

Die Definition der Handlungsräume ergibt neue Möglichkeiten für eine kooperative und nachhaltige Raumnutzung wodurch positive Umweltwirkungen zu erwarten sind.

## **7.3. Spezifische und Strategische Ziele der Landesentwicklung nach Handlungsräumen**

### **Großstädtisch geprägter Kernraum Linz-Wels**

Die Festlegungen für den großstädtisch geprägten Kernraum Linz-Wels lassen insgesamt positive Umweltauswirkungen erwarten. Vor allem die Festlegungen zur besseren Abstimmung der Entwicklung, zur Sicherung der Grün- und Erholungsräume im Siedlungsgefüge sowie zur Attraktivierung der bestehenden Stadt- und Ortskerne, haben voraussichtlich zusätzliche positive Auswirkungen auf weitere

Schutzgüter.

### **Mittelstädtisch geprägte Kernräume**

Insgesamt lassen die Festlegungen für mittelstädtisch geprägte Kernräume positive Umweltauswirkungen erwarten. Die Trennung immissionsempfindlicher Nutzungen von Betriebsstandorten wirkt sich voraussichtlich positiv auf das Schutzgut „Gesundheit des Menschen“ und „Bevölkerung und Siedlungsgefüge“ aus. Auf alle weiteren Schutzgüter werden gegenüber anderen Standortalternativen keine Umweltauswirkungen erwartet. Die ergänzenden spezifischen Ziele für die Stadtregionen Gmunden – Vöcklabruck und Steyr lassen speziell auf das Schutzgut „Bevölkerung und Siedlungsgefüge“ positive Umweltauswirkungen erwarten.

### **Kleinstädtisch geprägte Kernräume**

Die für die kleinstädtisch geprägten Kernräume festgelegte Gliederung des Siedlungsgefüges und die interkommunale Raumentwicklung führen zu einer effizienteren Siedlungsstruktur mit weniger Flächen und lassen daher insgesamt positive Umweltauswirkungen erwarten. Die Ziele zu Stadterneuerung und Ortskernbelebung lassen zudem positive Effekte auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ erwarten.

### **Kleinregionale Kernräume und Kleinzentren**

In kleinregionalen Kernräumen und Kleinzentren sollen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verbessert werden und die Siedlungsentwicklung wie auch überkommunale Versorgungseinrichtungen fokussiert werden, was gemeinsam mit der Förderung der Aktivitäten der Ortsentwicklung insgesamt positive Umweltauswirkungen erwarten lässt.

### **Achsenräume**

Durch die Gliederung der Siedlung und qualitätsvolle Ordnung von Betriebsstandorten als Festlegungen für die Achsenräume lassen sich insgesamt positive Umweltauswirkungen erwarten. Das spezifische Ziel für die Achse Allhaming – Vorchdorf lässt positive Auswirkungen auf die Schutzgüter „Gesundheit des Menschen“, „Luft“ und „Klimatische Faktoren“ erwarten. Positive Auswirkungen auf alle Schutzgüter, besonders die Schutzgüter „Gesundheit des Menschen“ und „Kulturelles Erbe“, sind aufgrund der spezifischen Ziele für den Raum Wels - Grieskirchen zu erwarten.

### **Ländliche Stabilisierungsräume**

Die Stärkung der zentralörtlichen Struktur in ländlichen Stabilisierungsräumen wirkt sich voraussichtlich insgesamt positiv auf die Schutzgüter aus. Der Ausbau von kleinregionalen Mikro-ÖV-Systemen wirkt positiv auf die Schutzgüter „Bevölkerung und Siedlungsgefüge“, „Gesundheit des Menschen“, „Luft“ und „Klimatische Faktoren“. Das spezifische Ziel für die Region Hallstatt – Dachstein lässt vor allem positive Wirkungen auf die Schutzgüter „Bevölkerung und Siedlungsgefüge“, „Kulturelles Erbe“ und „Landschaft“ erwarten.

### **Räume mit touristischem Landschaftspotenzial**

Die Festlegung der Verbesserung der ÖV-Angebote für den Tourismus in Räumen mit touristischem Landschaftspotenzial wird vor allem auf die Schutzgüter „Bevölkerung und Siedlungsgefüge“, „Gesundheit des Menschen“, „Luft“ und „Klimatische Faktoren“ positive Auswirkungen haben. Die Erhaltung der naturnahen Kulturlandschaft sowie des jeweiligen Landschaftscharakters lässt für alle Schutzgüter positive Umweltauswirkungen erwarten.

### **Grenzüberschreitende Kooperationsräume**

Tendenziell sind aufgrund der verstärkten grenzüberschreitenden Kooperation eine nachhaltiger Entwicklung und damit positive Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Konkrete Auswirkungen

der Weiterentwicklung der Kooperationen und Erarbeitung gemeinsamer Strategien können erst auf einer nachgeordneten Planungs- oder Projektebene abgeschätzt und beurteilt werden.

#### **7.4. Vergleich mit LAROP 1998**

Der Vergleich mit den Bestimmungen des bisher gültigen Oö. Landesraumordnungsprogramm 1998 (dem „Planungsnullfall“) zeigt, dass insbesondere die Definition von Zielen für bestimmte Handlungsräume und die Stärkung der interkommunalen Raumplanung zusätzliche positive Umweltauswirkungen erwarten lassen. Wesentliche negative Auswirkungen aufgrund der neuen Verordnung konnten dabei nicht ausgemacht werden.

#### **7.5. Umsetzungshinweise zur Verstärkung und Sicherstellung positiver Umweltauswirkungen im Sinne des LAROP**

Am Ende jeder Bewertung werden Umsetzungshinweise zur Verfolgung der Ziele des LAROP vorgeschlagen, die allerdings nicht Teil der untersuchten Verordnung sind. Zusammengefasst sind dies:

- Entwicklung einer Richtlinie für räumliche Qualitätskriterien für Standorte mit spezifischen Flächennutzungen (z.B. Einrichtungen mit hoher Kundenfrequenz, Logistikbetriebe, großflächige Betriebsgebiete, Geschäftsgebiete für den überregionalen Bedarf)
- Entwicklung einer Richtlinie / Verordnung zu verstärkter ÖV-Orientierung der Siedlungsentwicklung
- Berücksichtigung von raumplanerischen Kriterien (z.B. Förderung flächensparender, energieeffizienter Siedlungsentwicklung) bei der Wohnbauförderung
- Durchführung von Modellprojekten zu bestimmten Themenstellungen (z.B. Ortszentrenentwicklung, Standortraum Betriebsansiedlung, Urbane Fragmente, Bodenpolitik des Landes, Energieraumplanung)
- Strategie zur Sicherung Regionaler Grünzonen (Verordnung) ausarbeiten
- Interkommunale Raumentwicklung stärker institutionalisieren und verstärkt mit den Planungsabsichten des Landes verschränken
- Organisationsstrukturen der regionalen Kooperationen optimieren, z.B. Bündelung und Straffung bestehender Strukturen, klare Zuordnung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, Intensivierung der strategischen Zielvorgaben sowie verstärkte Steuerung der Aktivitäten über die Landesebene.
- Prioritätenreihung der potentiellen Kooperationsräume für interkommunale Raumentwicklung aus Landessicht
- Verstärkte Berücksichtigung der Ziele des LAROP in der derzeit laufenden Programmierungsphase diverser Förderprogramme sowie anschließende verstärkte Nutzung der Programme für die Umsetzung

#### **7.6. Monitoring-Vorschlag**

Im abschließenden Kapitel (Kapitel 6) wird ein zweiteiliges Monitoringsystem zur Überwachung der Umweltauswirkungen aus der Umsetzung der Planungen vorgeschlagen: Ein datenbasiertes Monitoring wird um eine Akteursdiskussion ergänzt (Kommunikations- und handlungsorientiertes Monitoring).

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BGBI.	Bundesgesetzblatt
CO <sub>2</sub>	Kohlendioxid
CORINE	coordination of information on the environment: EU-Projekt zur einheitlichen Klassifikation der wichtigsten Formen der Landnutzung
EU	Europäische Union
EG	Europäische Gemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EUREGIO	EU Projekt zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
GFZ	Geschoßflächenzahl
HWRL	Hochwasserrichtlinie
IG-L	Immissionsschutzgesetz-Luft
INKOBA	Interkommunale Betriebsansiedlung
KSG	Klimaschutzgesetz
LAROP	Landesraumordnungsprogramm
LEADER	Liaison entre actions de développement de l'économie rurale, EU Förderprogramm für den ländlichen Raum
LGBI.	Landesgesetzblatt
MIV	Motorisierter Individualverkehr
NaLA	Leitbilder für Natur und Landschaft in Oberösterreich
NO <sub>2</sub>	Stickstoffdioxid
NSchG	Naturschutzgesetz
NGP	Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan
Oö.	Oberösterreichische
OÖ	Oberösterreich
ÖNORM	Österreichische Normen
ÖREK	Österreichisches Raumentwicklungskonzept
ÖROK	Österreichische Raumordnungskonferenz
OTELO	Offenes Technologielabor
ÖV	Öffentlicher Verkehr
PM10	Feinstaub
ROG	Raumordnungsgesetz
SUP	Strategische Umweltprüfung
TMG	Technologie- und Marketinggesellschaft Oberösterreich
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
WRG	Wasserrechtsgesetz

## LITERATUR, QUELLEN

Der Analysebericht und der Motivenbericht die beide im Rahmen der Erarbeitung des Landesraumordnungsprogramms erstellt wurden, enthalten vertiefende Literatur und Quellen zu den Inhalten des Landesraumordnungsprogramms:

Analysebericht zur Neuerstellung des Landesraumordnungsprogramms Oberösterreich LAROP neu (stadtland, mecca, komobile 2013 im Auftrag Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung)

Motivenbericht zum Landesraumordnungsprogramm Oberösterreich LAROP neu (stadtland, mecca, komobile 2014 im Auftrag Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung)

Für den Umweltbericht wurden darüber hinaus folgende Quellen verwendet:

Bevölkerungsentwicklung 2005 bis 2040 und Auswirkungen des demografischen Strukturwandels in den Bezirken Oberösterreichs (Land Oö. - Abteilung Statistik, 2006)

CORINE Landcover 2006 (European Environment Agency, 2012)

Daten zu Bevölkerung und Wirtschaft (Statistik Austria, Land Oberösterreich – Abteilung Statistik)

Energiezukunft 2030 – Die oberösterreichische Energiestrategie (Dell G. – Energiebeauftragter des Landes Oberösterreich, im Auftrag von Energielandesrat Rudi Anschöber, Linz 2009)

Gebäude und Wohnungen 2011 (Statistik Austria, Registerzählung 2011)

Gewässerschutzbericht 46: Seenbericht 2013 (Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft)

<http://www.bda.at/downloads/1928/Denkmalliste>

[http://www.unesco.at/kultur/oe\\_welterbe.htm](http://www.unesco.at/kultur/oe_welterbe.htm)

Innovatives Oberösterreich 2020 – Strategisches Wirtschafts- und Forschungsprogramm (Land Oberösterreich, TMG – Oberösterreichische Technologie und Marketinggesellschaft m.b.H., 2010), [www.ooe2020.at](http://www.ooe2020.at)

Kartengrundlagen bereitgestellt über DORIS (Land Oberösterreich Geoinformation), eigene Bearbeitung

Kurs: Umwelt 2030; Oö. Landesumweltprogramm (Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz, 2014)

NaLa – Oö. Leitbilder zu Natur und Landschaft (Land Oberösterreich – Abteilung Naturschutz, seit 1999 – laufend weiterentwickelt)

ÖNORM S 5021 „Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und Raumordnung“

Oö. Bodeninformationsbericht 2010 (Land Oberösterreich – Abteilung Land- und Forstwirtschaft)

Oö. Klimawandel-Anpassungsstrategie (Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz, 2013)

Oö. Landesraumordnungsprogramm 1998, Verordnung und Erläuterungsbericht (Land Oberösterreich, 1998)

Oö. Landesstrategie Zukunft Trinkwasser, lt. Beschluss des Oö. Landtages vom 7. Juli 2005 (Land OÖ – Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft, 2006)

Oö. Umweltbericht 2012 (Land Oberösterreich – Abteilung Umweltschutz, Linz 2012)

ÖREK Partnerschaft „Kooperationsplattform Stadregion“ <http://www.oerok.gv.at/raum-region/oester->

reichisches-raumentwicklungskonzept/oerek-2011/oerek-partnerschaften/kooperations-plattform-stadtregion.html

ÖREK-Partnerschaft „Regionale Handlungsebene stärken“

<http://www.oerok.gv.at/raum-region/oesterreichisches-raumentwicklungskonzept/oerek-2011/umsetzung-oerek-partnerschaften/regionale-handlungsebene.html>

ÖREK-Partnerschaft „Sicherung von Flächen für hochrangige Infrastrukturkorridore“

<http://www.oerok.gv.at/raum-region/oesterreichisches-raumentwicklungskonzept/oerek-2011/umsetzung-oerek-partnerschaften/flaechenfreihaltung.html>

ÖROK-Regionalprognosen 2014 (Statistik Austria, 2015)

Österreichischer Sachstandsbericht Klimawandel 2014 (AAR14) (Austrian Panel on Climate Change (APCC), 2014, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien, Österreich)

Österreichisches Raumentwicklungskonzept ÖREK 2011 (Österreichische Raumordnungskonferenz, Wien 2011)

Regionalinformation der Grundstücksdatenbank (Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen), aufbereitet vom Umweltbundesamt

Siedlungsentwicklung in Oberösterreich – Daten, Fakten und Trends (Land Oö. - Abteilung Raumordnung, 2006)

Szenarien der Raumentwicklung Oberösterreich 2030 (Hiess, H. - Rosinak & Partner, Studie im Auftrag der OÖ Landesregierung, 2011)

Wildtierkorridore in Oberösterreich (Land Oberösterreich, Studie erstellt in Zusammenarbeit von den Abteilungen Naturschutz, Raumordnung sowie Land- und Forstwirtschaft beim Amt der Oö. Landesregierung, dem Oö. Landesjagdverband und der Oö. Umwelthanwaltschaft, 2012)

## RECHTSQUELLENVERZEICHNIS

### EU-Recht

Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Luftqualitätsrichtlinie)

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

### Bundesrecht

Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2013

Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2014

Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, das Berggesetz 1975, das Abfallwirtschaftsgesetz und das Ozongesetz geändert werden (Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2010

Bundesgesetz über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (Emissionshöchstmengengesetz-Luft, EG-L), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2003

Bundesgesetz zur Einhaltung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen und zur Erarbeitung von wirksamen Maßnahmen zum Klimaschutz (Klimaschutzgesetz – KSG), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2013

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz - DMSG), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2013

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2015

### **Landesrecht**

Landesgesetz vom 6. Oktober 1993 über die Raumordnung im Land Oberösterreich (Oö. Raumordnungsgesetz 1994 - Oö. ROG 1994), zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 69/2015

Landesgesetz vom 4. Juli 1996 über Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Oö. Umweltschutzgesetz 1996 - Oö. USchG), zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2014

Landesgesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001), zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 92/2014

Landesgesetz vom 5. Dezember 1996 über die Errichtung und den Betrieb des Nationalparks "Oö. Kalkalpen" (Oö. Nationalparkgesetz - Oö. NPG), zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2013

Landesgesetz vom 3. Juli 1991 über die Erhaltung und den Schutz des Bodens vor schädlichen Einflüssen sowie über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Oö. Bodenschutzgesetz 1991), zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2014

Landesgesetz über das Inverkehrbringen, die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen, sonstigen Gasanlagen sowie von Lagerstätten für brennbare Stoffe (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 - Oö. LuftREnTG), zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 58/2014

Landesgesetz vom 4. November 1993 über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft in Oberösterreich (Oö. Landwirtschaftsgesetz 1994 - Oö. LWG 1994), zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 53/2012

Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend Bodengrenzwerte (Oö. Bodengrenzwerte-Verordnung 2006), zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 50/2006

### **Alpenkonvention**

Deklaration zum Klimawandel

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige

## TABELLEN- und ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Bewertungstabelle: Natürliche Ressourcen sichern, Landschaften aufwerten.....	22
Tabelle 2:	Bewertungstabelle: Die lokale und regionale Daseinsvorsorge sichern .....	24
Tabelle 3:	Bewertungstabelle: ÖV-orientierte Siedlungsentwicklung forcieren .....	25
Tabelle 4:	Bewertungstabelle: Eine tragfähige Wirtschafts- und Arbeitswelt fördern .....	27
Tabelle 5:	Bewertungstabelle: Die regionale Handlungsebene stärken .....	29
Tabelle 6:	Bewertungstabelle: Zentrale Orte .....	31
Tabelle 7:	Bewertungstabelle: Großstädtisch geprägter Kernraum Linz-Wels .....	36
Tabelle 8:	Bewertungstabelle: Mittelstädtisch geprägte Kernräume.....	38
Tabelle 9:	Bewertungstabelle: Kleinstädtisch geprägte Kernräume .....	40
Tabelle 10:	Bewertungstabelle: Kleinregionale Kernräume und Kleinzentren .....	42
Tabelle 11:	Bewertungstabelle: Achsenräume .....	44
Tabelle 12:	Bewertungstabelle: Ländliche Stabilisierungsräume.....	46
Tabelle 13:	Bewertungstabelle: Räume mit touristischem Landschaftspotenzial .....	48
Tabelle 14:	Bewertungstabelle: Grenzüberschreitende Kooperationsräume .....	50
Abbildung 1:	Methodisches Herangehen zur Definition von Handlungsräumen (eigene Bearbeitung).....	7